

[243] Konfessionsbildung und Einheitsbestrebungen im Königreich  
Ungarn zur Regierungszeit Ferdinands I.\*

Von Zoltán Csepregi

I. EINLEITUNG

Die Regierungszeit Ferdinands I.<sup>1</sup> (1527-1564) war eine Ära, in der sich die konfessionelle Auffächerung und Vielfalt in den einzelnen Territorien Ungarns zu entwickeln begann, in der aber desto deutlicher auch das Streben nach Einheit und *concordia* festzustellen ist. Im folgenden soll dies an drei Beispielen verdeutlicht werden: am sogenannten „Reformationsbüchlein“ des Kronstädter<sup>2</sup> Humanisten und Reformators Johannes Honterus<sup>3</sup> (1498-1549), anhand der dem Bartfelder<sup>4</sup> Schulrektor Leonhard Stöckel<sup>5</sup> (1510-[244]1560) zugeschriebenen, im historischen Oberungarn entstandenen „Confessio Pentapolitana“<sup>6</sup> sowie

---

\* Dieser Beitrag, der auf einen Vortrag im Rahmen der Tagung des Theologischen Arbeitskreises für Reformationsgeschichtliche Forschung in Meißen 2001 zurückgeht, ist dem Andenken eines Mitarbeiters vom TARF, Prof. Jenő Sólyom (1904-1976), gewidmet.

<sup>1</sup> Ferdinand I. (1503-1564), seit 1526/1527 böhmischer und ungarischer, seit 1531 römischer König, nach 1556 Kaiser: *Adam Wandruszka*, Art. ‚Ferdinand I.‘, in: NDB, Bd. 5 (1961), S. 81-83; *Rainer Wohlfeil*, Art. ‚Ferdinand I.‘, in: TRE, Bd. 11 (1983), S. 83-87 (Lit.).

<sup>2</sup> Kronstadt in Siebenbürgen: Brasov RO.

<sup>3</sup> Zu ihm s. *Hans Gerch Philippi*, Art. ‚Honter(us)‘, in: NDB, Bd. 9 (1972), S. 603 f; *Peter Hauptmann*, Art. ‚Honter‘, in: TRE, Bd. 15 (1986), S. 578-580; *Harald Zimmermann*, Art. ‚Honter‘, in: RGG 4. Aufl., Bd. 3 (2000), Sp. 1896 f (Lit.!).

<sup>4</sup> Bartfeld: Bardejov SK.

<sup>5</sup> Über Stöckel liegt jetzt außer zahlreichen Aufsätzen von *Andrej Hajduk* seine Monographie vor: *ders.*: Leonhard Stöckel. Zivot a dielo [Leben und Werk], Bratislava 1999. Edition der Korrespondenz: *Daniel Skoviera*, *Epistulae Leonardi Stöckel*, in: *Zborník Filozofickej Fakulty University Komenského. Graecolatina et Orientalia* 7/8 (1975/76), S. 265-359. Deutschsprachige Literatur: *Karl Reinert*, Art. ‚Stöckel‘, in: RGG 3. Aufl., Bd. 6 (1962) Sp. 386 f; *Daniel Skoviera*, Leonhard Stöckel und die Antike. Die klassische Bildung eines Schulhumanisten, in: *Zborník Filozofickej Fakulty University Komenského. Graecolatina et Orientalia* 11-12 (1979-80), S. 41-58; *Karl Schwarz*, Leonhard Stöckel und das reformatorische Schulwesen in der Slowakei, in: *Brücken. Germanistisches Jahrbuch N.F.* 3 (1995), S. 279-298; *ders.*, Praeceptor Hungariae: über den Melanchthonschüler Leonhard Stöckel (1510-1560), in: *Acta collegii evangelici Presoviensis* 5 (2000), S. 47-67; *David P. Daniel*, Bartfeld/Bardejov zur Zeit der Reformation, in: *Karl Schwarz, Peter Svorc* (Hgg.), *Die Reformation und ihre Wirkungsgeschichte in der Slowakei*, Wien 1996, S. 37-49; *ders.*, Das umstrittene Erbe Melanchthons in Südosteuropa, in: *Günter Frank, Martin Treu* (Hgg.), *Melanchthon und Europa*, Bd. 1: Skandinavien und Mittelosteuropa, Stuttgart 2001, S. 259-272. Diese Liste ließe sich noch beliebig vermehren; enttäuschend der Artikel ‚Stöckel‘ von *Markus Molitors* in *Walther Killys Literaturlexikon* Bd. 11 (1991), S. 213.

<sup>6</sup> Literatur zur Confessio Pentapolitana: *Viktor Bruckner*, Die oberungarischen Glaubensbekenntnisse und die Confessio Augustana, in: *Gedenkbuch anlässlich der 400 jährigen Jahreswende der Confessio Augustana*, Leipzig, Miskolc 1930, S. 3-67 (mit Edition von lateinischen und deutschen Texten der Confessio Pentapolitana: S. 29-47); *Andrej Hajduk*, Die Confessio Pentapolitana, in: *JMLB* 29 (1982), S. 139-149; *ders.*, Tri vyznania vieri zo 16. stória [Drei Glaubensbekenntnisse im 16. Jahrhundert], Zvolen 1990; *ders.*, Melanchthons Beziehungen zur Slowakei, in: *JMLB* 44 (1997), S. 143-156; *ders.*, Augustana a Pentapolitana [Augustana und Pentapolitana], in: *Peter Gazík, Ján Stekláč* (Hgg.), *V službe ducha*, *Zborník ... Dusana Ondrejovica* [Im Dienst des Geistes, FS Dusana Ondrejovic], Bratislava 2002, S. 81-86; *David P. Daniel*, The Reformation and Eastern Slovakia, in: *Human Affairs* 1 (1991), S. 172-186; *Karl Schwarz*, Die Reformation in der Zips, in: *Peter Svorc* (Hg.), *Zips in der Kontinuität der Zeit*, Presov, Bratislava, Wien 1995, S. 48-67; *Max Josef Suda*, Der Melanchthonschüler Leonhard Stöckel und die Reformation in der Slowakei, in: *Karl Schwarz, Peter Svorc* (Hgg.), *Die Reformation und ihre Wirkungsgeschichte in der Slowakei*, Wien 1996, S. 50-66; *ders.*, Der Einfluß Philipp Melanchthons auf die Bekenntnisbildung in Oberungarn (Confessio Pentapolitana, Confessio Heptapolitana und Confessio Scepsiana), in: *Günter Frank, Martin Treu* (Hgg.), *Melanchthon und Europa*, Bd. 1: Skandinavien und Mittelosteuropa, Stuttgart 2001, S. 185-201; *ders.*, Wer verfaßte die Confessio

am kirchen- und staatsrechtlichen Anerkennungsprozeß der letzteren. Diese drei Beispiele verbindet das Problem der Katholizität, das in der konfessionellen Geschichtsschreibung in der Regel anachronistisch gedeutet wurde und bis heute zum Teil mißverstanden wird. In einem ersten Schritt wird der Begriff „Reformatio“ in der Honterischen Schrift untersucht, der sich auf den zeitgenössischen römisch-katholischen Sprachgebrauch zurückführen läßt. Nach einem kurzen Exkurs über die Verfasserschaft und der Datierung der „Confessio Pentapolitana“ wird im anschließenden zweiten Teil die Entstehung und ursprüngliche Funktion dieser Konfessionsschrift aus der Sicht der ungarischen Landtage beleuchtet und ihre Rezeption während der Regierungszeit Ferdinands I. untersucht. In einem abschließenden Abschnitt sollen Ähnlichkeiten und Unterschiede in der konfessionellen Entwicklung in Siebenbürgen und Oberungarn anhand der Rezeptionsgeschichte des „Reformationsbüchleins“ und der „Confessio Pentapolitana“ vorgestellt werden.

[245] Obwohl die Bekenntnisbildung unter Ferdinands Nachfolger, Maximilian II., bereits in dem von Peter Barton und László Makkai 1987 herausgegebenen Band bearbeitet wurde,<sup>7</sup> folgten diesem leider keine weiteren Bände – weder für die Zeit davor noch für die Zeit danach. Das angesprochene Thema bedarf darum trotz einiger Publikationen, die zu dieser Frage erschienen sind, nach wie vor einer grundlegenden Untersuchung. Da es immer noch an zuverlässigen Quelleneditionen mangelt, ist Vorsicht bei der Interpretation der Quellen und der Deutung der Vorgänge geboten. Dennoch sei hier der Versuch unternommen, mit folgenden Thesen, die hier vorgestellt und begründet werden sollen, die Diskussion anzuregen: 1. Der Reformationsbegriff von Honterus ist auf dem Hintergrund der katholischen Erneuerung und Integrationsversuche zu verstehen. 2. Leonhard Stöckel kann nicht als alleiniger Verfasser der 1549 eingereichten „Confessio Pentapolitana“ gelten. Es ist nicht auszuschließen, daß es sich hier um zwei verschiedene Schriften handelt, die unter dem Titel der „Confessio Pentapolitana“ zusammengefaßt wurden: ein 1549 vorgelegtes Bekenntnis, das wahrscheinlich nicht mit der in den fünf Städten 1546 rezipierten „Confessio Augustana“ identisch ist, und eine spätere, nicht genau datierbare Ausarbeitung von Stöckel, die inhaltlich der „Confessio Augustana“ folgt. 3. Das lutherische Bekenntnis wie auch die „Confessio Pentapolitana“ wurden im Untersuchungszeitraum durch die ungarischen Behörden nicht offiziell anerkannt, sondern bestenfalls aus taktischen Gründen geduldet oder nur zur Kenntnis genommen.

Folgende Erinnerung hat der Bartfelder Pfarrer und Senior Severinus Sculteti<sup>8</sup> in seinem berühmten „Hypomnema“ („Mahnung“, 1599) festgehalten:

„Viri excellenter docti Euangelici missi in Transyluaniam & Vngariam à Luthero & Philippo ad constituendas Ecclesias & Scholas, quales erant Iohannes Honterus & Leonhartus Stöckelius, quorum ille prius in Transyluaniam, postea Stöckelius anno 39. Mense Maio & Iunio Bartpham missus, vt testantur Epistolae Lutheri & Philippi in autographis & Sigillis,<sup>9</sup> quae adhuc, thesauri loco, asseruantur in curia hac Bartphensi.“<sup>10</sup>

---

Pentapolitana?, in: *Acta Collegii Evangelici Presoviensis*, 9 (2001), S. 18-23; *Jenő Sólyom*, *Az Ötvárosi Hitvallás* [Das Fünfstädtebekenntnis], in: *Theologiai Szemle* (Budapest) 42 (1999), S. 283-294.

<sup>7</sup> Ostmitteleuropas Bekenntnisschriften der evangelischen Kirchen A. und H.B. des Reformationszeitalters, Bd. III/1. 1564-1576, Budapest 1987.

<sup>8</sup> Über ihn: *David P. Daniel*, *The Acceptance of the Formula of Concord in Slovakia*, in: *ARG* 79 (1979), S. 260-277; *Andrej Hajduk*, *Severín Skultéty*, in: *Karl Schwarz*, *Peter Svorc* (Hgg.), *Die Reformation und ihre Wirkungsgeschichte in der Slowakei*, Wien 1996, S. 80-89.

<sup>9</sup> Es dürften WA.B 8,406-408, Nr. 3321 (vom 17.4.1539) und MBW Nr. 2209 (vom 23.5.1539) gemeint sein.

<sup>10</sup> Übers.: „Es wurden hochgelehrte evangelische Männer von Luther und Philipp zur Errichtung der Kirchen und Schulen in Siebenbürgen und Ungarn gesandt, wie Johannes Honterus und Leonhartus Stöckelius waren, der erstere früher nach Siebenbürgen, danach Stöckelius im Jahre 1539 im Mai und Juni nach Bartfeld gesandt wurde, wie Luthers und Philipps eigenhändige, mit Sigel versehene Briefe darüber zeugen, die noch heute auf dem Bartfelder Rathaus, wie in einer Schatzkammer, aufbewahrt werden.“ *Hypomnema sive admonitio brevis ad Christianos regni Vngarici cives de asserenda et retinenda veteri seu auita vere Christiana doctrina in*

[246] Aus welchen Quellen Sculteti sein Honterusbild gewann, ist eine offene Frage. Der erste Honterusbiograph und siebenbürgische Reformationshistoriker Christian Schesaeus († 1585) war keineswegs sein Gewährsmann.<sup>11</sup> Die Würdigung von Stöckel geht höchstwahrscheinlich auf die von seinem Schwiegersohn und Nachfolger Thomas Faber (1535-1592) verfaßte, leider nicht überlieferte Biographie zurück.<sup>12</sup> Obwohl der zitierte Passus von den beiden „hochgelehrten Männern“ Honterus und Stöckel ungenau und mißverständlich ist, hat er die Forschung nachhaltig beeinflußt. Honterus hielt sich [247] bekanntlich nie in Wittenberg auf und seine Kirchenreformen wurden nicht von Bugenhagen, Luther und Melancthon initiiert. Dennoch will Rudolf König es etwas über eine Reise von Honterus im Jahr 1535 nach Wittenberg<sup>13</sup> wissen, und Oskar Wittstock glaubt an die Existenz von 14 angeblich „verschollenen“ Lutherbriefen an den Siebenbürger Reformator,<sup>14</sup> obwohl von den drei Wittenberger Reformatoren nur jeweils ein Autograph in Kronstadt bis 1944 aufbewahrt wurde.<sup>15</sup>

## II. DIE „REFORMATIO ECCLESIAE CORONENSIS“ VON JOHANNES HONTERUS (1543)

Erst nach dem Tod seines Rivalen König Johann im Jahr 1540 gewann Ferdinand in Ungarn einen größeren Spielraum, nicht nur die politischen, sondern auch die religiösen Entwicklungen zu kontrollieren und zu gestalten. Diese Jahre waren freilich auch außerhalb Ungarns theologisch und kirchenpolitisch sehr bewegt.

Nach längeren Aufenthalten in Regensburg, Krakau und Basel kehrte Honterus im Jahr 1533 als ein inzwischen gesuchter Holzschnitzer und berühmter Geograph aus dem „Exil“ in seine Vaterstadt zurück, wo er sich innerhalb von nur wenigen Jahren einen Namen machte als Drucker und Verleger, als Pädagoge und Dichter sowie als Ratsherr und Theologe. Seit 1539 sind Drucke aus seiner Presse erhalten. Seitdem lassen sich die Spuren seines Wirkens in Kronstadt und darüber hinaus verfolgen. In dieser Zeit war Papst Paul III. noch

---

Confessione Augustana comprehensa. Bartphae MDXCIX. Fol. 18a. Vgl. Régi magyarországi nyomtatványok [Alte Drucke in Ungarn] 1473-1655, hg. v. *Gedeon Borsa* u.a., Bde 1-3, Budapest 1971-2000 (abgekürzt als RMNy), hier Bd. 1, Nr. 854; *Wilhelm Hammer*, Die Melancthonforschung im Wandel der Jahrhunderte, Bd. 1, Gütersloh 1967, S. 475 f, Nr. 702. Über die Wirkungsgeschichte der zitierten Zeilen siehe: *Jenő Sólyom*, Dévai Mátyás tiszántúli működése [Matthias Dévai's Wirken östlich der Theiß], in: *Egyháztörténet* 5 (1959), S. 193-217; *István Botta*, Dévai Mátyás, a magyar Luther [Matthias Dévai, der ungarische Luther], Budapest 1990.

<sup>11</sup> Über ihn s. *Georg Daniel Teutsch*, Art. „Schesäus“, in: ADB, Bd. 31 (1890), S. 139 f. Eine Edition seines Gesamtwerkes liegt vor: *Christianus Schesaeus*, Opera quae supersunt omnia, edidit *Franciscus Csonka*, Budapest 1979, Bibliotheca scriptorum recentisque aevorum, Series nova 4. Über Honterus vgl. *Christianus Schesaeus*, Elegiae in obitum trium illustrium virorum, eruditione, virtute et pietate praestantium m. Joannis Honteri, m. Valentini Wagneri, et d. Iacobi MelleMBERGERI, gubernatorum ecclesiae et scholae Coronensis in Transylvania, Clavdiopoli 1573 Helti, RMNy (wie Anm. 10), Bd. 1, Nr. 325, Fragmente in: *Schesaeus*, Opera, S. 332-334, verdeutscht: *Ludwig Binder*, Johannes Honterus. Schriften, Briefe, Zeugnisse, Bukarest 1996, S. 254-256; *ders.*, Oratio de origine et progressu inchoatae et propagatae coelestis doctrinae in Transsilvania et vicina Hungaria. Vorgetragen vor der Synode in Birtihalm am 8. Mai 1580; abgedruckt in: *Georg Daniel Teutsch*, Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A.B. in Siebenbürgen, Bd. 2: Die Synodalverhandlungen der evang. Landeskirche A.B. in Siebenbürgen im Reformationsjahrhundert, Hermannstadt 1883, S. 230-251; sowie *Schesaeus*, Opera, S. 344-362.

<sup>12</sup> Im Eingang zum aktuellen Kapitel weist Sculteti namentlich auf Faber hin: Fol. 17a. Über Faber s. *Ioannes Samuel Klein*, Nachrichten von den Lebensumständen und Schriften evangelischer Prediger in allen Gemeinden des Königreichs Ungarn, Bd. 1, Leipzig, Ofen 1789, S. 88, Anm. 87; S. 190, Anm. 170; *György Ráth*, Pilcz Gáspár és ellenfelei [Caspar Pilcius und seine Widersacher], in: *Magyar Könyvszemle* (Budapest) 1 (1892/93), S. 28-85.

<sup>13</sup> *Rudolf König*, Honterus, der „Luther“ Siebenbürgens, Klagenfurt 1993, S. 46.

<sup>14</sup> *Oskar Wittstock*, Johannes Honterus, der Siebenbürger Humanist und Reformator, Göttingen 1970, KO.M 10, S. 246.

<sup>15</sup> WA.B 10,732; 13,327; *Karl Reinert*, Zum Bullinger-Brief an Johannes Honterus, in: *Zwingliana* 12 (1965), S. 287-292, hier S. 291 f; *ders.*, Zu Oskar Wittstocks neuestem Honterusbild, in: *SODA* 14 (1971), S. 38-46, hier S. 42.

bestrebt, die Lutheraner zu gewinnen,<sup>16</sup> und es kam zu den Religionsgesprächen in Worms und Regensburg.<sup>17</sup> Im Laufe dieser Ereignisse wurde man in Kronstadt auf Wittenberg als einer Alternative zur starren Orientierung an den Habsburgern aufmerksam. Daran erinnert Honterus in [248] seiner persönlichsten Schrift, der *Apologia*:

„...compertissimum habemus ex relatione fide dignorum testium et ex quibusdam impressis libellis, qui iam per Transylvaniam circumferuntur, quod praesente Caesarea maiestate et legato summi pontificis ceterisque principibus ac imperialium civitatum legatis, omnium denique Christianorum statuum et ordinum hominibus, non expectato generali concilio Ratisbonae concorditer ab omnibus conclusum et susceptum fuerit, ut observatio cenae Domini iuxta institutionem Christi sub utraque specie omnibus provinciis, civitatibus, oppidis et cuiuslibet conditionis hominibus ab isto tempore debeat esse libera,“<sup>18</sup>

In seiner Schrift „Reformatio ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis prouinciae“<sup>19</sup>, die unter dem Titel „Reformationsbüchlein“ rezipiert wurde, verteidigte der Erasmianer Honterus die lutherische Kirchenreform in Kronstadt, die er mit den römischen Reformbestrebungen für vereinbar hielt. Die Ereignisse der Kronstädter Reformation sind in den Quellen gut dokumentiert.<sup>20</sup> Als Johannes Fuchs 1541 zum Stadtrichter in Kronstadt gewählt wurde, änderte sich bald auch die politische und religiöse Orientierung des Stadtrates. [249] Im Jahre 1542 heiratete der Stadtpfarrer Jeremias Jekel.<sup>21</sup> Eine neue Gottesdienstordnung wurde in der Stadt eingeführt und im ganzen Burzenland fanden Visitationen statt.<sup>22</sup> Der Ratsherr Johannes Honterus verteidigte 1543 diese Schritte in seinem „Reformationsbüchlein“ und nahm gleichzeitig Kontakte mit den Wittenberger Reformatoren auf.<sup>23</sup> Zweifelhaft sind jedoch die Angaben im „Album Oltardinum“, einer zum Teil moderne

---

<sup>16</sup> Monumenta ecclesiastica tempora innovatae in Hungaria religionis illustrantia, hg. v. János Karácsonyi u.a, Bde 1-5, Budapest 1902-1912 (abgekürzt als ME), Bd. 3, S. 332; S. 364-366.

<sup>17</sup> Das „Regensburger Buch“ ist abgedruckt: Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI. Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570, hg. v. Georg Pfeilschiffer, (ARCEG), Bd. VI: 1538 bis 1548, hg. v. Friedrich Pustet, Regensburg 1974, S. 21-88, Nr. 2.

<sup>18</sup> Übers.: „... so haben wir doch überdies durch den Bericht glaubwürdiger Zeugen und aus einigen gedruckten Büchern, die schon durch Siebenbürgen verbreitet werden, als ganz gewiß erfahren, daß in Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und des päpstlichen Legaten und der Gesandten und übrigen Fürsten und kaiserlichen Städte sowie der Vertreter aller christlichen Stände, ohne ein allgemeines Konzil abzuwarten, in Regensburg einmütig von allen beschlossen und angenommen worden ist, daß der Genuß des Mahles des Herrn nach der Einsetzung Christi unter beiderlei Gestalt allen Ländern, Städten, Markt flecken und den Menschen jeden Standes von dieser Zeit an frei stehen sollte.“ Honterus' Texte in deutscher Übersetzung zitiere ich aus *Ludwig Binders* Ausgabe (wie Anm. 11), die „Apologia“ hier: S. 187-203, das Zitat: S. 197. Der Originalwortlaut nach *Oskar Netoliczka's* Edition: Johannes Honterus' ausgewählte Schriften, Wien 1898. Die „Apologia“ hat Netoliczka auf S. 29-46 veröffentlicht, Zitat hier S. 40. Vgl. *Wittstock*, Honterus (wie Anm. 14), S. 219; *Karl Reinerth*, Die Gründung der evangelischen Kirchen in Siebenbürgen, Köln, Wien 1979, *Studia Transylvanica* 5, S. 90 f.

<sup>19</sup> Gedruckt: Kronstadt 1543; RMNy (wie Anm.10) Bd. 1, Nr. 52. Das Werk wurde noch 1543 in Wittenberg bei Klug mit Melanchthons Vorrede (MBW Nr. 3310; CR 5,172-174, Nr. 2752) nachgedruckt: VD 16. H 4776. Edition: *Netoliczka*, Schriften (wie Anm. 18), S. 11-28; Übersetzung: *Binder*, Schriften (wie Anm. 11), S. 169-186.

<sup>20</sup> Es liegt ein ausgiebiger Forschungsbericht von *Ludwig Binder* vor: Neuere Forschungsergebnisse zur Reformation in der siebenbürgisch-sächsischen Kirche – Darstellung und Kritik, in: Georg und Renate Weber (Hgg.), Luther und Siebenbürgen. Ausstrahlungen von Reformation und Humanismus nach Südosteuropa, Köln 1985, *SiebAr* 19, S. 95-112. Die Quellen sind u.a. im 4. Band der ME (wie Anm. 16) ediert worden.

<sup>21</sup> ME (wie Anm. 16) Bd. 4, S. 42.

<sup>22</sup> ME (wie Anm. 16) Bd. 4, S. 42, 117 f, 131.

<sup>23</sup> Honterus' Brief vom 13.2.1544 an Bugenhagen und Luther ist verschollen. Vgl. WA.B 10,564-566, Nr. 3990; ME Bd. 4, S. 359 (Luthers Antwort an Honterus vom 11.5.1544); Bugenhagens gleichzeitige Antwort teilt *Oskar Wittstock*, Honterus (wie Anm. 14), S. 244 f in deutscher Übersetzung mit; sowie MBW Nr. 3602 (Melanchthons Antwort an Honterus vom 24.6.1544). Schon früher hat sich Honterus brieflich an Melanchthon gewandt. MBW Nr. 3473; CR 5,326f und 922, Nr. 2877 (Melanchthons Antwort an Honterus vom 12.3.1544). Damals war den Wittenberger Reformatoren der Name des Honterus bereits bekannt aufgrund ihrer Kontakte zu dem

Fälschungen enthaltenden Chronik, in der gesagt wird, Honterus habe „seine Schüler“ (u.a. Caspar Helth) an die Universität Wittenberg geschickt.<sup>24</sup> Als es nach den reformatorischen Entwicklungen in Kronstadt die verantwortlichen Vertreter der Stadt vor den siebenbürgischen Landtag geladen wurden, erschienen dort nur der Stadtrichter, der Stadtpfarrer und der Burzenländer Dechant, nicht jedoch der Verfasser des „Reformationsbüchleins“. Ein halbes Jahr später kam es in Kronstadt zu schwer durchschaubaren kirchlichen Wirren (u.a. [250] einem Bildersturm), in deren Verlauf Jekel sowie drei Stadtprediger ihre Ämter niederlegten. Honterus wurde schließlich Stadtpfarrer in seiner Vaterstadt.<sup>25</sup>

Die Kronstädter theologische und kirchenpolitische Umorientierung (d.h. die Einführung der Reformation) schlug sich im dichterischen Werk von Honterus nieder. 1542 erschien in Kronstadt die um 106 Verse vermehrte zweite Auflage seines Gedichts „Rvdimenta cosmographica“,<sup>26</sup> in dem die Stadt Kronstadt gelobt wurde, daß sie von der aufgehenden Sonne als erste Stadt Europas beleuchtet worden sei, die den Zeugnissen Christi folgt.<sup>27</sup> Die Lage von Kronstadt erklärte der Verfasser später ausführlicher in der *Reformatio Coronensis*: als eine Kanzel stehe die Stadt an der Grenze zwischen Ost und West, so daß alles, was hier geschieht, den Anhängern der Ostkirche ins Auge springe. Die den Kronstädter Markt besuchenden Griechen, Bulgaren und Rumänen würden sich an der Vielzahl der Altäre und an manchen Zeremonien stören und durch Disputationen bei Leuten Zweifel über den Glauben erwecken. Dies sei ein Anstoß gewesen, den Gottesdienst in Kronstadt von Götzen und Mißbräuchen zu reinigen und zu verbessern.<sup>28</sup>

Die wiederholt geäußerte These, es habe im Jahr 1542 schon eine frühere Fassung des „Reformationsbüchleins“ mit dem Titel „Formula reformationis [251] ecclesiae Coronensis ac

---

Hermannstädter Dechanten Matthias Ramser; vgl. WA.B 10,391-393, Nr. 3910 (Luthers Antwort an Ramser vom 1.9.1543); MBW Nr. 3309; CR 5,170-172, Nr. 2751 (Melanchthons Antwort an Ramser vom 3.9.1543).

<sup>24</sup> ME (wie Anm. 16) Bd. 4, S. 325. Ob die Kronstädter Studenten von Honterus veranlaßt wurden, sich nach Wittenberg zu begeben, ist nicht nachzuweisen. Ebenso wenig ist belegt, daß Honterus Rektor gewesen sei; er war als Mitglied des Rates der Stadt für das Schulwesen verantwortlich. Die These, Valentin Wagner habe einen Auftrag gehabt, mit den Wittenberger Reformatoren zu verhandeln (*Wittstock*, Honterus [wie Anm. 14], S. 219 f; *Königes*, Honterus [wie Anm. 13], S. 49), stützte sich auf einem falsch datierten Melanchthonbrief (richtig datiert: MBW Nr. 7081) und wurde endgültig widerlegt von *Karl Reinerth*: Des Kronstädter Magisters Valentin Wagner Wittenberger Studium, in: ARG 59 (1968), S. 25-41; *Heinz Scheible*, Melanchthons Beziehungen zum Donau-Karpaten-Raum bis 1546, in: *Georg und Renate Weber* (Hgg.), Luther und Siebenbürgen. Ausstrahlungen von Reformation und Humanismus nach Südosteuropa, Köln 1985, SiebAr 19, S. 36-65, hier S. 56-58 (wieder abgedruckt in: *Scheible*, Melanchthon und die Reformation, Mainz 1996, S. 272-303). Zuletzt über Wagner s.: *Andreas Müller*, Die Rezeption der Kirchenväter beim Kronstädter Humanisten und Reformator Valentin Wagner, in: ZKG 112 (2001), 330-354.

<sup>25</sup> ME (wie Anm. 16) Bd. 4, S. 324 f, 351. Der Bildersturm ist auf den angeblichen Kronstädter Aufenthalt von Matthias Dévai schwerlich zurückzuführen, wie das *Königes*, Honterus (wie Anm. 13), S. 57 f, sowie etwas vorsichtiger *Harald Zimmermann*, Johannes Honterus. Der siebenbürgische Humanist und Reformator, Bonn 1998, Bund der Vertriebenen, Arbeitshilfe 67, S. 20, versucht. Dévai soll zwar 1544 nach Kronstadt aufgebrochen sein, aber das ist unsere letzte Angabe über sein Leben: Stöckel an Ferenc Révai, Bartfeld, den 2.2.1544, ME (wie Anm. 16), Bd. 4, S. 338 f; Skoviera, *Epistulae* (wie Anm. 5), S. 310-312, Nr. 18. Über ihn s. *Gabriel Adriányi*, Art. ‚Dévai‘, in: LThK 3. Aufl., Bd. 3 (1995), Sp. 170 f; *Heinz Scheible*, Art. ‚Dévai‘, in: RGG 4. Aufl., Bd. 2 (1999), Sp. 773, mit der Korrektur, daß er kein Prediger in Debreczin war!

<sup>26</sup> RMNy (wie Anm. 10) Bd. 1, Nr. 50. Originalausgabe: Kronstadt 1541, RMNy Bd. 1, Nr. 44. Eine kritische Edition: *Netoliczka*, Schriften (wie Anm. 18), S. 153-196.

<sup>27</sup> *Netoliczka*, Schriften (wie Anm. 18), S. 166, Z. 419-421: „...praecipitique sitam sub monte Coronam / Quam primam Europae Christi documenta sequentem / Sol oriens radiis lustrat proprioribus urbem.“ Eine metrische Übersetzung: *Binder*, Schriften (wie Anm. 11), S. 124. Vgl. *Paul Philippi*, Christi documenta sequi. Eine Beobachtung die siebenbürgische Reformationsgeschichte betreffend, in: Neue Beiträge zur siebenbürgischen Geschichte und Landeskunde, Köln 1962, SiebAr 1, S. 104-112; *Wittstock*, Honterus (wie Anm. 14), S. 223; *Reinerth*, Gründung (wie Anm. 18), S. 93.

<sup>28</sup> „Et emporium Coronense in ultimis partibus ecclesiae occidentalis constitutum assidue frequentari videamus a Graecis, Bulgaris, Moldavis et Valachis Transalpinis ac aliis orientali ecclesiae subiectis populis.“ *Netoliczka*, Schriften (wie Anm. 18), S. 12; *Binder*, Schriften (wie Anm. 11), S. 170.

totius Barcensis provinciae“ gegeben, läßt sich anhand der überlieferten Quellen nicht belegen.<sup>29</sup> Obwohl Honterus Schriften mit dem Titel „Formula reformationis“ gekannt haben könnte<sup>30</sup> und ihm reformatorische Programmschriften aus Oberdeutschland gewiß nicht unbekannt waren, ist die Annahme eines solchen Druckes unhaltbar, nachdem Exemplare der Ausgabe von 1543 zum Vorschein gekommen sind, die keinerlei Hinweise auf eine vorangegangene Schrift enthalten.<sup>31</sup> So spricht nichts dafür, daß Honterus 1543 seine frühere Schrift „in modifizierter Form“ und „mit einer neuen Vorrede“ als eine „Neuaufgabe“ nachgedruckt habe,<sup>32</sup> zumal sich auch kein Motiv erkennen läßt, warum Honterus den um ein Wort längeren Titel zu „Reformatio ecclesiae Coronensis...“ geändert haben sollte.<sup>33</sup>

Das „Reformationsbüchlein“ gliedert sich in die folgenden Abschnitte: 1. Über die Lehre, 2. Von der Taufe, 3. Von der Winkelmesse, 4. Von der öffentlichen Messe, 5. Von den übrigen Zeremonien, 6. Von der geistlichen Sorge für die Kranken, 7. Von der Absolution, 8. Vom kirchlichen Bann, 9. Von der Berufung der Seelsorger, 10. Vom Amt der Geistlichen, 11. Von den Schulen, 12. Von den Armen, 13. Von den Waisen, 14. Von der christlichen Freiheit. Die Frage nach dem Vorbild und der theologischen Richtung der erwähnten Schrift ist strittig. Nach Erich Roth bediente sich Honterus der Nürnberger Ratsschrift „Verzeichnus der geenderten misspreuch und ceremonien“ (Lazarus Spengler? 1524/1525?) als Vorlage.<sup>34</sup> Die Berührungspunkte [252] sind beachtenswert sowohl inhaltlich als auch den äußeren Umständen nach. Beide Schriften stammen nicht von Kirchenmännern und Theologen, sondern jeweils aus der Feder eines frommen Ratsherren. Beide erscheinen im Namen von städtischen Obrigkeiten, die in ihrem Herrschaftsbereich die Reformation durchsetzten. Darüber besteht aber kein Zweifel, daß die Anregung zu kirchlichen Reformen auch in Kronstadt von weltlicher Seite kam. Die Kirchenvisitation wurde unter der Leitung der Ratsherren durchgeführt.<sup>35</sup> Beide sind nicht Programmschriften, sondern Berichte, die eine bereits vollzogene Neuordnung der breiten Öffentlichkeit begründen und bekannt machen sollten. Die Honterische Schrift ist – ähnlich der „Confessio Augustana“ – eine nachträgliche Apologie von bereits durchgesetzten Reformen.<sup>36</sup> Sie ähnelt in ihrem Aufbau der Nürnberger Ratsschrift, in der jedoch die Überschriften vor den einzelnen Abschnitten fehlen.

---

<sup>29</sup> Wittstock, Honterus (wie Anm. 14), S. 221-224; Königes, Honterus (wie Anm. 13), S. 50.

<sup>30</sup> Reinerth, Honterusbild (wie Anm. 15), S. 41 f; ders., Gründung (wie Anm. 18) S. 94, Anm. 134, 135.

<sup>31</sup> Netoliczka, Schriften (wie Anm. 18), S. IX-XI; Binder, Schriften (wie Anm. 11), S. 96.

<sup>32</sup> Zitate aus Wittstock, Honterus (wie Anm. 14) S. 225, 227. Ihm folgt auch Königes, Honterus (wie Anm. 13), S. 51 f.

<sup>33</sup> Sonderbarerweise datiert der neue RGG-Artikel von Harald Zimmermann das Erscheinen der *Reformatio Coronensis* auf 1542 („schon 1542 nach Kontaktaufnahme mit Wittenberg“); Harald Zimmermann, Art. ‚Honter‘, in: RGG 4. Aufl., Bd. 3 (2000), Sp. 1896. Zur Kontaktaufnahme durch Valentin Wagner: Zimmermann, Honterus (wie Anm. 25), S. 22. Königes, Honterus (wie Anm. 13), S. 49 f, malt diese Kontaktaufnahme aus mit novellistischen Farben.

<sup>34</sup> Erich Roth, Die Reformation in Siebenbürgen. Ihr Verhältnis zu Wittenberg und der Schweiz, Bde 1-2, Köln, Graz 1962-1964, SiebAr 2 und 4, hier Bd. 1, S. 56-85. Das *Verzeichnus* ist anhand Theodor Koldes Edition (BBKG 19 (1912), S. 65-74) bei Roth Bd. 1, S. 197-207 abgedruckt, der Vergleich findet sich S. 59-78. Die Ausgabe Lazarus Spengler, Schriften, bisher Bde 1-2, Gütersloh 1995-1999, QFRG 61, 70, nimmt diese Schrift wegen seiner eingeschränkter Autorschaft nicht auf. Siehe noch Gerhard Pfeiffer, Quellen zur Nürnberger Reformationsgeschichte, Nürnberg 1968, EKGB 45, S. 440-447; Ute Monika Schwob, Kulturelle Beziehungen zwischen Nürnberg und den Deutschen im Südosten im 14. bis 16. Jahrhundert, München 1969, Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 22, S. 85-89, 223 f. Honterus kannte auch die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung von Andreas Osiander (1533; EKO 11/1,140-205): Roth Bd. 1, S. 84 f.

<sup>35</sup> ME (wie Anm. 16), Bd. 4, S. 131; Roth, Reformation (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 118 f.

<sup>36</sup> Vgl. Netoliczka, Schriften (wie Anm. 18), S. 11 f: “Quamquam ne nos quidem a sanctorum patrum institutis in ulla re dissensisse possunt arguere, si modo intelligant primos patres apostolos, qui per evangelium Christi genuerunt nos in fide.“ Ebd., S. 12 f: „Ac ne offendantur quorundam ingenia, cum ab osoribus veritatis haec omnia interpretari audiunt in deteriorem partem, visum est, palam rationem reddere ordinationis ecclesiarum nostrarum, sperantes futurum, ut et ceteri pietatis studiosi cognita veritate aliquam ex his capiant consolationem.“ Ebd., S. 27: “hortamur itaque omnes, in quorum manus haec scripta inciderint, ... ut neglectis impiorum obtreactionibus causam

Aufgrund der Tatsache, daß auch die Schulordnung von Honterus aus dem Jahre 1543 („Constitutio scholae Coronensis“)<sup>37</sup> auf ein Nürnberger Vorbild zurückgeht,<sup>38</sup> ist ein Nürnberger Aufenthalt in Honterus' Lebenslauf oder wenigstens sein Kontakt zu dieser Reichstadt anzunehmen. Königes zieht [253] lieber die Vermutung vor, die Nürnberger Ratsschrift sei Honterus aus Wittenberg durch Valentin Wagner zugeschickt worden.<sup>39</sup> Roth wollte außerdem feststellen, daß sich die Siebenbürger Sachsen, als sie sich der Wittenberger Reformation zuwandten, zugleich am Vorbild der oberdeutschen und schweizerischen Reformation orientierten. Dadurch lasse sich auch die Tatsache erklären, daß von ihrer Kirche ausgehende Männer wie Caspar Helth<sup>40</sup> oder Franciscus Davidis<sup>41</sup> den Weg zum Reformiertentum und Unitarismus fanden.<sup>42</sup> Die zugespitzten Thesen von Roth haben freilich unter den Forschern in und außerhalb Siebenbürgens eine massive Kritik ausgelöst. Gewiß sind durch die Erfahrungen, die Honterus in Basel gemacht hat, einige schweizerische Einflüsse in die *Reformatio Coronensis* eingegangen, doch standen diese in keinem Gegensatz zur Wittenberger Theologie, wie Karl Reinerth feststellte.<sup>43</sup> Ludwig Binder hob als den entscheidenden Punkt hervor, daß der Honterischen Schrift die lutherisch-wittenbergische Abendmahlspraxis als Vorbild diene.<sup>44</sup> Ferner wies Christoph M. Klein die Rothsche Auffassung zurück, Honterus habe sich im Abschnitt von der Beichte und der Absolution zu den Schweizern bekannt.<sup>45</sup> Auf der anderen Seite ist jedoch Zimmermanns Feststellung, der Schweizer Einfluß sei „mit negativem Ergebnis“ diskutiert worden, irreführend vereinfacht.<sup>46</sup>

Wie ist der Begriff „Reformatio“ im Titel von Honterus' Schrift zu verstehen? Der Titel „Reformatio“ kann leicht mißverstanden werden, da die heute selbstverständlich gewordene Bedeutung des Wortes geht erst auf den späteren [254] Sprachgebrauch des 17. Jahrhunderts zurück.<sup>47</sup> Was verstand Honterus unter „Reformatio“? Es könnte vermutet werden, die Wurzeln der Kronstädter Reformation sind nicht in der Wittenberger Theologie,<sup>48</sup>

---

nostrae religionis diligentius perpendant atque examinent”. Deutsche Übersetzung bei *Binder*, Schriften (wie Anm. 11), S. 170 f, 185 f. Vgl. *Roth*, Reformation (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 60 f.

<sup>37</sup> RMNy (wie Anm. 10), Bd. 1, Appendix, Nr. 10. Abgedruckt bei *Netoliczka*, Schriften (wie Anm. 18), S. 47-54. Übersetzung: *Binder*, Schriften (wie Anm. 11), S. 161-169. Der erste Teil dürfte von Honterus stammen; vgl. *Binder*, ebd., S. 89-95.

<sup>38</sup> *Schwob*, Beziehungen (wie Anm. 34), S. 132-135, 224-226; *Harald Zimmermann*, Honterus Humanismus, in: *ders.*, Siebenbürgen und seine Hospites Theutonici. Vorträge und Forschungen zur südostdeutschen Geschichte. Festgabe zum 70. Geburtstag, hg. v. *Konrad Gündisch*, Köln, Weimar, Wien 1996, S. 236-254, hier 252; *ders.*, Honterus (wie Anm. 25), S. 19.

<sup>39</sup> *Königes*, Honterus (wie Anm. 13), S. 50.

<sup>40</sup> *Árpád Blázy*, Art. 'Helt', in: RGG 4. Aufl., Bd. 3 (2000), Sp. 1622 (Lit.).

<sup>41</sup> *Hermann Pitters*, Art. 'David', in: RGG 4. Aufl., Bd. 2 (1999), Sp. 600 (Lit.).

<sup>42</sup> *Roth*, Reformation (wie Anm. 34), Bd. 2, S. 32-36.

<sup>43</sup> *Karl Reinerth*, Martinus Hentius aus Kronstadt über den Lehrunterschied zwischen Wittenberg und der Schweiz in der Abendmahlsfrage im Jahr 1543, in: ARG 54 (1963), S. 181-198; *ders.*, Bullinger-Brief (wie Anm. 15); *ders.*, Wagner (wie Anm. 24); *ders.*, Gründung (wie Anm. 18), S. 131.

<sup>44</sup> *Ludwig Binder*, Johannes Honterus und die Reformation im Süden Siebenbürgens mit besonderer Berücksichtigung der Schweizer und Wittenberger Einflüsse, in: Zwingliana 13 (1973), 645-687; *ders.*, Forschungsergebnisse (wie Anm. 20), S. 107-111.

<sup>45</sup> *Christoph M. Klein*, Die Beichte in der ev.-sächsischen Kirche Siebenbürgens, Göttingen 1980, KO.M 15, S. 32-53.

<sup>46</sup> *Harald Zimmermann*, Art. 'Honter', in: RGG 4. Aufl., Bd. 3 (2000), Sp. 1897.

<sup>47</sup> *Theodor Mahlmann*, Art. 'Reformatio', in: HWP, Bd. 8 (1992), Sp. 416-427; *Gottfried Seebaß*, Art. 'Reformatio', in: TRE, Bd. 28 (1998), S. 386-404.

<sup>48</sup> Dennoch bleibt festzuhalten, daß sich Honterus im „Reformationsbüchlein“ auf die Wittenberger Kirchenordnung bezieht: *Netoliczka*, Schriften (wie Anm. 18), S. 14 („ordinationem Wittenbergensem secuti propter astantes testes idiomate vernaculo pueros baphtisamus“) und ebd., S. 28 („ecclesiasticam ordinationem Wittenbergensium potissimum secuti sumus“). In der „Apologia“ empfiehlt er die Abendmahlschriften Melancthons: „Quantum ad rationem de missa attinet, ... optaremus, ut ex libris doctissimi Philippi Melancthonis [sic!] ac aliorum iudicia probatissimorum theologorum pleniorem declarationem, qui vellent, peterent.“ Ebd., S. 38. Die Zitate verdeutscht: *Binder*, Schriften (wie Anm. 11), S. 172, 186, 195. Vgl. *Roth*, Reformation (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 58, 138, Anm. 35; *Wittstock*, Honterus (wie Anm. 14), S. 232.

sondern vielmehr in den kirchenpolitischen Bestrebungen der oberdeutschen Städte und in den pädagogischen Zielsetzungen der evangelisch-humanistischen Bewegung zu suchen, wonach die Erneuerung infolge der Wiederherstellung der schriftlichen Autorität als quasi-juristische, normative Verwendung der Heiligen Schrift zu verstehen ist.<sup>49</sup> Dieser Eindruck täuscht jedoch. Der Titel der Honterschen Schrift kann vielmehr auf dem Hintergrund der katholischen Reformversuche interpretiert werden. Der politische Wortschatz dieser Bewegung wurde den aktuellen politischen Bedürfnissen und Machtverhältnissen angepaßt.<sup>50</sup> „Ad reformationem religionis“ – heißt es in den Preßburger Gesetzen von 1548,<sup>51</sup> aber auch viele Jahre davor, in Instruktionen des Papstes Paul III, in Berichten des Legaten Aleanders tauchen immer wieder Ableitungen [255] dieser Wortfamilie als Termini für die Wiederherstellung des alten Kultus auf.<sup>52</sup>

Sogar in Luthers Tischreden kann man Belege für diesen Wortgebrauch finden. 1539 – gleichzeitig mit Aleanders Mission – äußerte sich der Wittenberger Reformator über die „Papisten“, sie rühmten sich, daß sie die Kirche seien und die Autorität des Konzils bei ihnen stehe. Sie wollten alles reformieren, obwohl sie weit entfernt sind von jeder Erkenntnis der Schrift und viel ärger als die Sadduzäer, die doch wenigstens eine äußerliche Zucht hielten. Sie seien gottlos, Gotteslästerer und Sodomiter, und wollten die Kirche reformieren mit äußerlichen Zeremonien und Bräuchen. Aber wenn die Lehre nicht reformiert werde, so sei es vergebens, daß man sich unterstehe, die Zeremonien und das Leben zu reformieren. Denn Aberglaube und Heuchelei können nicht anders erkannt werden als durchs Wort und Glauben.<sup>53</sup> Es fällt auf, daß im gleichen Jahr die *Constitutio*<sup>54</sup> des Kardinallegaten Lorenzo Campeggio (1474-1539) mit leicht abgeänderten Titel herauskam: „Reformatio cleri Germaniae ad correctionem vitae et morum ac ad removendos abusos“ (1539).<sup>55</sup>

Gleichzeitig mit dem Kronstädter Druck des „Reformationsbüchleins“ erschien Martin Bucers und Melanchthons „Kölner Reformation“<sup>56</sup>, wo sich – in Anlehnung an die römische Praxis – der Übergang von der rein technischen zur spezifisch kirchlichen Bedeutung des Wortes „reformatio“ erkennen läßt. In dieselbe Richtung weisen die Spuren im Rechnungsbuch des Kronstädter Geistlichkeitskapitels, wo es bereits 1542 um die „Reformation der Religion“ [256] geht („causa evangelii pure praedicandi et religionis hic

---

<sup>49</sup> Vgl. *Netoliczka*, Schriften (wie Anm. 18), S. 13: „Prospiciant itaque posthac omnes, qui officium docendi et sacramentorum administrandorum sustinent, ut bonis ac probatis auctoribus et certiore scripturarum cognitione sint instructi; nec tantum dicendo, sed etiam honeste vivendo et faciendo doceant“. Verdeutsch: *Binder*, Schriften (wie Anm. 11), S. 171 f.

<sup>50</sup> *Jos E. Vercruyse*, « Reformatio » in katholischer Perspektive. Drei Beispiele aus dem 16. Jahrhundert, in: *Ephemerides Theologicae Lovanienses* 75 (1999), S. 142-156. Diese Begriffe haben ihre Vorgeschichte in der Konzilsbewegung und in den hochmittelalterlichen Kirchenreformen.

<sup>51</sup> *Monumenta Comititalia Regni Hungariae*, hg. v. Vilmos Fraknói, Bd. 3: 1546-1556, Bd. 4: 1557-1563, Budapest 1876, *Monumenta Hungariae Historica III*, (MHH.MO), hier Bd. 3, S. 219; *Corpus Iuris Hungarici*, hg. v. Dezsö Márkus, Bd. 2: 1526-1608, Budapest 1899, (abgekürzt als CIH) S. 226. Zu den Preßburger Gesetzen siehe unten Teil 2.

<sup>52</sup> ME (wie Anm. 16), Bd. 3, S. 364ff; Nuntiaturreportagen aus Deutschland nebst ergänzenden Actenstücken. Erste Abtheilung 1533-1559, Bd. 4/2: Legation Aleanders 1538-1539, hg. v. *Walter Friedensburg*, Gotha 1893, Neudr. Frankfurt 1968, passim.

<sup>53</sup> „De papistis. Papistae gloriantur se ecclesiam et concilii auctoritatem penes se stare seque omnia reformaturos, cum alienissimi sint a cognitione sacrae scripturae et peiores Saduceis, qui tamen aliquomodo habuerunt externam iustitiam. Illi plane impii et blasphemi et Zodomitae et volunt ecclesiam reformare externis ceremoniis et moribus! Sed doctrina non reformata frustra fit reformatio morum, nam superstitio et ficta sanctitas non nisi verbo et fide cognosci potest.“ WA.TR 4, Nr. 4338; Parallel 5, Nr. 6006.

<sup>54</sup> „Constitutio ad removendos abusos et ordinatio ad cleri vitam reformandam“ (1524) VD 16. C 614-619 (lat.) und 621-625 (dt.).

<sup>55</sup> Quentel: Köln 1539; VD 16. C 620.

<sup>56</sup> „VOn Gottes genaden vnser Hermans Ertzbischoffs zu Cöln vnnd Churfürsten etc. einfaltigs bedencken / warauff ein Christliche ... Reformation an Lehr / brauch der Heyligen Sacramenten vnd Ceremonien ... anzurichten seye“. Müll: Bonn 1543; VD 16. K 1734. Lateinisch: ebenda 1545; VD 16. K 1738. Abgedruckt in *Martin Bucers Deutsche Schriften*, Bd. 11,1 (1999).



reformatione“).<sup>57</sup> Die Kronstädter – ob die Geistlichen oder die Senatoren – griffen nicht zufällig einen Rom-konform klingenden Sprachgebrauch auf, um ihr eigenmächtiges Verfahren zu rechtfertigen. In dieser Hinsicht muß der Honterische Titel für sich als eine eigenständige Formulierung betrachtet werden.

Darüber hinaus vertritt das „Reformationsbüchlein“ von Honterus den Standpunkt der christlichen Einheit und kirchlichen Integration.<sup>58</sup> Daher wäre es ein anachronistischer Versuch, dieses Werk für eine der späteren Konfessionen – ob für die lutherische oder für die reformierte – zu beanspruchen. Nur so läßt sich die – aus späterer Sicht groteske – Zahlung des Kathedralzinses erklären, die das Hermannstädter und Kronstädter exempte Geistlichkeitskapitel noch im Jahre 1555 an den Erzbischof von Gran<sup>59</sup> leisten wollten, obwohl sie sich über Erzdiözesengrenzen hinweg bereits eine eigene reformatorische Kirchenordnung gegeben hatten und einen eigenen Superintendenten gegeben hatten. Dennoch hielten sie offensichtlich bis dahin an der Fiktion fest, in den Verband der Erzdiözese hineinzugehören.<sup>60</sup> Die gleiche Fiktion wurde vom Erzbischof dadurch aufrechtgehalten, indem er die sächsischen Pröpste seinerseits zu den Synoden der Erzdiözese einlud, die selbstverständlich fernblieben und – von Ermahnungen abgesehen – vom Erzbischof mit keinen geistlichen Strafen belegt wurden.<sup>61</sup>

Honterus war sich dessen bewußt, daß sich seine Vaterstadt an der Grenze zwischen Ost und West befand und damit die Wirkungen der Reformation in Siebenbürgen auch auf die griechische Kirche ausstrahlen.<sup>62</sup> Missionspläne [257] hegte er jedoch nicht. Demgegenüber sah er gerade in der Existenz orthodoxer Bekenner in Kronstadt ein Motiv, die eigene Kirche zu reinigen und zu verbessern:

„...ne fides Christiana propter nostras consuetudines male audiat apud eos, qui suos qualescumque ritus sinceriores gloriantur ac ceteris insolenter anteponunt, in quibusdam levioribus cedere coacti sumus propter conscientiam.“<sup>63</sup>

Dem „Reformationsbüchlein“ wurde ein schneller und nachhaltiger Erfolg dadurch zuteil, daß es Melanchthon mit einer Vorrede bei Klug in Wittenberg noch 1543 nachdrucken ließ.<sup>64</sup> Daß die Kronstädter Schrift Melanchthon als Vorlage für seine „Reformatio Wittenbergensis“ (1545) diente,<sup>65</sup> ist ein weiterer Beleg für die positive Aufnahme der *Reformatio Coronensis* in Wittenberg.<sup>66</sup> In Siebenbürgen ist die *Reformatio Coronensis* in die

<sup>57</sup> ME (wie Anm. 16), Bd. 4, S. 118.

<sup>58</sup> Vgl. *Netoliczka*, Schriften (wie Anm. 18), S. 12: „qua quidem in re diligentissime cautum est, ne quid novi sine testimonio scripturarum aut exemplo clarissimarum urbium in ulla parte susciperetur“; ebd., S. 26: „sciant posthac et persuasum habeant, quod ab ecclesia catholica et orthodoxa fide atque ipsa evangelicae veritatis doctrina in nullam partem declinavimus“. Die Zitate verdeutscht: *Binder*, Schriften (wie Anm. 11), S. 170 f, 185.

<sup>59</sup> Gran: Esztergom H.

<sup>60</sup> *Roth*, Reformation (wie Anm. 34), Bd. 2, S. 16-19; *Paul Philippi*, Wittenbergische Reformation und ökumenische Katholizität in Siebenbürgen, in: Georg und Renate Weber (Hgg.), Luther und Siebenbürgen. Ausstrahlungen von Reformation und Humanismus nach Südosteuropa, Köln 1985, SiebAr 19, S. 71-76, hier S. 73.

<sup>61</sup> *Roth*, Reformation (wie Anm. 34), Bd. 2, S. 17; *Péter Püspöki Nagy*, A reformáció feltűnése az Esztergomi Főegyházmege területén [Das Auftauchen der Reformation auf dem Gebiet der Erzdiözese Gran], in: *Limes* (Tatabánya) 14 (2001:3) Beilage, S. 10-42, hier S. 19-23.

<sup>62</sup> Vgl. *Philippi*, Katholizität (wie Anm. 60), S. 75 f. Die *Officina Coronensis* von Valentin Wagner und dem Diakon Coresi und die Hermannstädter Druckerei von Philip Pictor bedienten mit ihren Druckerzeugnissen auch den griechischen und rumänischen Teil der Ostkirche.

<sup>63</sup> „So sahen wir uns gezwungen, damit nicht wegen unserer Gewohnheiten der christliche Glaube bei denjenigen in schlechten Ruf komme, die sich ihrer reineren Gebräuche, wie sie auch sein mögen, rühmen, und sie dreist über die anderen setzen, gewisse unwesentlichere Dinge aus Gewissensgründen aufzugeben.“ *Netoliczka*, Schriften (wie Anm. 18), S. 12; *Binder*, Schriften (wie Anm. 11), S. 170.

<sup>64</sup> VD 16. H 4776. Melanchthons Vorrede: MBW Nr. 3310; CR 5,172-174 (Nr. 2752).

<sup>65</sup> EKO 1,209-222; *Roth*, Reformation (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 180; *Reinerth*, Gründung (wie Anm. 18), S. 175.

<sup>66</sup> Siehe WA.B 10,391-393, Nr. 3910 (Luthers Antwort an Ramser vom 1.9.1543); MBW Nr. 3309; CR 5,170-172, Nr. 2751 (Melanchthons Antwort an Ramser vom 3.9.1543). Diese Antwortschreiben wurden zusammen mit dem von Johannes Bugenhagen (ME [wie Anm. 16] Bd. 4, S. 296-298) 1563 in Kronstadt veröffentlicht unter dem Titel: „Approbatio reformationis ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis prouinciae“ RMNy (wie

angesehene, 1550 von der Nationsuniversität zum Gesetz erhobene „Reformatio ecclesiarvm Saxonicarvm in Transylvania“ (1547)<sup>67</sup> eingegangen, wobei zum Teil ganze Passagen wörtlich übernommen wurden. Der Vergleich der beiden Schriften von 1543 und 1547 zeigt, daß die „Reformatio ecclesiarvm Saxonicarvm in Transylvania“ weitgehend auf dem Text der *Reformatio Coronensis* beruht. Die Abhängigkeit geht so weit, daß sich manche Abschnitte vollkommen decken. Obwohl Honterus nur die Drucklegung und die deutsche Übersetzung der „Reformatio ecclesiarvm Saxonicarvm in Transylvania“ [258] zugeschrieben wird,<sup>68</sup> dürfte aufgrund der literarischen Abhängigkeit von der *Reformatio Coronensis* erwiesen sein, daß Honterus mit dieser Schrift das siebenbürgisch-sächsische Kirchenleben nachhaltig beeinflußt hat.

### III. DIE „CONFESSIO PENTAPOLITANA“ ALS DOKUMENT DER KONFESSIONSBILDUNG IN UNGARN

Die Politik der „kleinkatholischen“ Aussöhnung nahm nach 1547 ein rasches Ende, so daß „Reformation“ nach den Preßburger Gesetzen (1548) „Restitution“ und „Reintegration“ bedeutete im Sinne einer konsequenten Wiederherstellung des alten Kultus.<sup>69</sup> Als Kaiser Karl V. nach dem Sieg über den Schmalkaldischen Bund die sogenannte „Formula reformationis“ veröffentlichte,<sup>70</sup> fühlte sich Ferdinand I. in Ungarn sicher und entschloß sich, auch in seinem Lande die religiösen Angelegenheiten zu ordnen. Auf ausdrückliche königliche Aufforderung hin verabschiedete der ungarische Landtag in Preßburg ein strenges Dekret. Der Gesetzesartikel 5/1548 sah die Herstellung der Religionseinheit auf der Grundlage der katholischen Lehre und der Unterdrückung des „Ketzeriums“ vor. Zugleich ordnete der König an, daß sogenannte Kommissare das religiöse Leben und die kirchliche Lehre im Lande überprüfen sollten. Strengstens sollte gegen diejenigen vorgegangen werden, die von der allgemein approbierten Lehre abwichen. Die Tätigkeit der Kommissare wird in Melanchthons Briefwechsel erwähnt.<sup>71</sup> Auf diesem Hintergrund entstand ein Glaubensbekenntnis im historischen Oberungarn (heute: Ost-Slowakei): die „Confessio Pentapolitana“, so benannt nach den fünf oberungarischen freien königlichen Städten Bartfeld, Preschau, Leutschau, Zeben und Kaschau.<sup>72</sup> Zwischen diesen Städten hatten schon zuvor rege – [259] manchmal mit Konflikten belastete – politische, wirtschaftliche und kirchliche Kontakte bestanden. 1546 schlossen die fünf königlichen Freistädte miteinander ein Glaubensbündnis,<sup>73</sup> und von diesem

---

Anm. 10), Bd. 1, Nr. 190; *Hammer*, Melanchthonforschung (wie Anm. 10), Bd. 1, S. 62 f, Nr. 54. Vgl. *Roth*, Reformation (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 139; *Scheible*, Beziehungen (wie Anm. 24), S. 51-59.

<sup>67</sup> Gedruckt: Kronstadt 1547; RMNy (wie Anm. 10), Bd. 1, Nr. 69.

<sup>68</sup> Deutsche Übersetzung: „Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembürgen“. Kronstadt 1547; RMNy (wie Anm. 10), Bd. 1, Nr. 68. Eine parallele Edition der lateinischen und deutschen Version bietet *Netoliczka*, Schriften (wie Anm. 18), S. 55-125. Nur die deutsche Übersetzung: *Binder*, Schriften (wie Anm. 11), S. 203-233.

<sup>69</sup> MHH.MO (wie Anm. 51), Bd. 3, S. 217-219; CIH (wie Anm. 51), Bd. 2, S. 224-226.

<sup>70</sup> Abgedruckt in: ARCEG Bd. 6, S. 348-380, Nr. 20.

<sup>71</sup> „Rex Ferdinandus duos Italicos episcopos misit in oppida Metallica Pannonie ad turbandas ecclesias, in quibus sonat vox evangelii. Sed consensu communi confessio eis exhibita est, et denunciatum, ne hunc consensum ecclesie turbarent; ita illi rursus discesserunt.“ Leipzig, den 16.11.1549 MBW Nr. 5679; CR 7,505, Nr. 4628; ME (wie Anm. 16), Bd. 5, S. 235.

<sup>72</sup> Bardejov, Presov, Levoca, Sabinov und Kosice SK. Meistbenutzte, aber leider fehlerhafte „kritische“ Ausgabe des lateinischen und deutschen Textes der Confessio Pentapolitana bietet (neben der „Confessio Montana seu Heptapolitana“ und der „Confessio Scepusiana“): *Bruckner*, Glaubensbekenntnisse (wie Anm. 6), S. 31-47. Die Liste aller früheren Editionen: ebd., S. 29.

<sup>73</sup> „Articuli doctrinae christianae retineri et doceri debent hi, qui in confessione Augustana et locis communibus Philippi propositi et editi sunt, eadem forma et ordine, quo ibi continentur.“ Akten der Synode in Preschau 1546, Artikel I, mitgeteilt bei *Ioannes Ribini*, Memorabilia Augustanae Confessionis in Regno Hungariae a Ferdinando I. usque ad III., Bd. I, Posonii 1787, S. 67; ME (wie Anm. 16), Bd. 4, S. 522; OSzK Fol. Lat. 2059/3:175r; Fol. Lat. 3517; Quart. Lat. 1196:67r.

Jahr an bildeten die Kirchen der Städte ein eigenständiges Seniorat. Ein politisches Bündnis kam damals zwar nicht zustande, zumal gerade in dieser Zeit zwischen Kaschau und den Städten Leutschau und Preschau ein heftiger Streit über das Stapelrecht ausgefochten wurde, doch machte sie die äußere Bedrohung in der Religionsfrage zu Verbündeten in der Glaubenssache, die sich durch ein gemeinsames Bekenntnis – die „Confessio Pentapolitana“ – verbunden fühlten.<sup>74</sup>

Die sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auf protestantischer Seite entfaltende historische Überlieferung über die Entstehung der „Confessio Pentapolitana“, bei der der schon erwähnte Bartfelder Pfarrer und Senior Severinus Sculteti eine maßgebliche Rolle spielte, wurde später auch wissenschaftlich weitergeführt und ist zum Gemeingut zahlreicher Handbücher geworden. Die *opinio communis*, die hier kritisch geprüft werden soll, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Nach der Niederlage der evangelischen Reichsstände im Schmalkaldischen Krieg 1547 unternahm König Ferdinand mit der Rückendeckung seines kaiserlichen Bruders neue Anstrengungen, die „Religionsfrage“ im Königreich Ungarn zu lösen. Der Gesetzesartikel 11/1548 nannte aber als „Ketzer“ ausdrücklich nicht die Lutheraner, sondern er richtete sich gegen Anabaptisten, Antitrinitarier und gegen die Reformierten, die als „Sakramentariet“ verballhornt wurden. Die genannten konfessionellen Dissidenten wurden zur Verbannung verurteilt, dagegen konnten sich die Lutheraner als toleriert betrachten. Als König Ferdinand daraufhin Kommissare einsetzte, um das religiöse Leben im Land zu kontrollieren und die dabei aufgespürten „Häretiker“ zu vertreiben, beeilten sich die Lutheraner, ihre Lehre als orthodox darzustellen. Die Vertreter der oberungarischen Lutheraner erklärten damals ausdrücklich, daß sie keine neue Religion geschaffen, sondern lediglich das wahre Christentum wiedergeherstellt hätten. Sie beauftragten den kompetentesten Theologen ihrer Kirche, dieses Dokument ihrer Rechtgläubigkeit [260] zu verfassen: den Rektor der Bartfelder Schule Leonhard Stöckel. Die „Confessio Pentapolitana“ wurde schließlich seit 1558 vom König und von mehreren Bischöfen anerkannt.

Diese Sicht der Vorgeschichte der „Confessio Pentapolitana“, die im wesentlichen auf Scultetis bereits zitiertes „Hypomnema“ zurückgeht,<sup>75</sup> bedarf einer Überprüfung, da die bisherige Deutung der Entstehung des Textes der „Confessio Pentapolitana“ mit philologischen Problemen behaftet ist, die auch die Autorschaft und Datierung der Konfessionsschrift berühren. Ferner ist auch die geläufige Deutung des rechtlichen Anerkennungsprozesses der „Confessio Pentapolitana“ zu überprüfen.

Die Belege für das oben zusammengefaßte, weitverbreitete Gemeingut wurden durch die *Memorabilia* von Johannes Ribini geliefert.<sup>76</sup> Dieses überall zugängliche Handbuch aus dem 18. Jahrhundert hat die Forschung bis heute geprägt. Ribini greift zwar indirekt – über die Werke von Johannes Burius,<sup>77</sup> Daniel Lanus<sup>78</sup> und Gottfried Schwartz<sup>79</sup> – auf

---

<sup>74</sup> Bruckner, Glaubensbekenntnisse (wie Anm. 6), S. 4 f.

<sup>75</sup> “Et quia occasione dissidiorum illorum & dogmatum confusionibus etiam Ecclesiae Vngaricae venerant in suspicionem falsae doctrinae, mandato Serenissimi Regis Ferdinandi, sanctae memoriae, quinque istae ab antiquo coniunctae Ciuitates Confessionem suam de praecipuis fidei Articulis per Leonartum Stöckelium scribi curauerunt, eidemque Regi exhibuerunt anno 1549. quam etiam Clementissimus Dominus tanquam congruentem cum Augustana & alienam ab erroribus Arrianorum, Sacramentariorum & Anabaptistarum, libenter subditis suis liberam semper permisit, neque vnquam vel ipse vel successores vel Episcopi infestarunt, (est enim exhibitum Antonio Verantio Episcopo Agriensi anno 60. & postea eidem anno 73. in Octaua Epperies Dominica Trinitatis, cum esset Archi Episcopus Srrigoniensis [sic!]) quod nequaquam factum fuisset, si minima parte suspecta esset de Zwinglianismo aut Caluinismo. Exinde verò ab exhibitione huius Confessionis vsque ad mortem Philippi & Stöckelij, hoc est annum Christi 1560. pacatae fuere hae & Vicinae Ecclesiae ac immunes ab incursionibus Sacramentariorum.” Hypomnema (wie Anm. 10), Fol. 21a.

<sup>76</sup> Ribini, Memorabilia (wie Anm. 73).

<sup>77</sup> Micae etc. Ich benutze die Abschrift in der Handschriftenabteilung von Országos Széchényi Könyvtár (Széchényi-Nationalbibliothek Budapest, abgekürzt als OSzK): Fol. Lat. 2063:42r.

<sup>78</sup> Ignea veritatis evangelicae columna, Bd. I, Wittenberg 1654, Bd. II, Leipzig 1659.

zuverlässige Quellen wie das *Diarium* des Leutschauer Senators Daniel Türk<sup>80</sup> und einen Bartfelder Druck aus dem Jahre 1590, die „Apologia examinis ecclesiae et scholae Bartphensis“<sup>81</sup>, in dem Stöckels Nachfolger und Schwiegersohn Thomas Faber die [261] Feder führte, zurück, aber die Quellen werden selektiv zitiert,<sup>82</sup> so daß sich ein Rekurs auf den ursprünglichen Wortlaut empfiehlt. Ribini zitiert nämlich aus seinen Quellen sehr bewußt nur solche Stellen, die er mit der bereits ausgeformten Überlieferung in Einklang bringen konnte.

Aus den Quellen ergibt sich nämlich, daß Ribini zwei einander widersprechende Überlieferungen miteinander verknüpfte und harmonisierte. Die erste Überlieferung, die zuerst in Türks Tagebüchern zu finden ist, berichtet von der Übergabe einer nicht näher bekannten Konfessionsschrift im Jahr 1549 durch die Preschauer Ratsherren, nennt keinen Verfasser und nimmt keinen Bezug auf Anabaptisten und Sakramentariet. Die zweite Überlieferung, die zuerst in der Vorrede der „Apologia examinis...“ zu finden ist, betont, daß sich die Städte gegenüber den königlichen Kommissaren auf die „Confessio Augustana“ beriefen und konzentriert sich auf die Auseinandersetzungen mit den Anabaptisten und Zwinglianern um 1560. In dieser Überlieferung wird – ohne daß ein genauer Zeitpunkt genannt wird – Stöckel als Verfasser genannt, der im Auftrag der weltlichen und geistlichen städtischen Obrigkeit (*ab vtroque statu*) die Schrift verfaßte. In der Frage von Stöckels Auftrag polemisiert sie eindeutig gegen die frühere Überlieferung, nach der der Text der eingereichten Konfession ohne Wissen des Seniors verfaßt wurde.

Leider finden sich in der Korrespondenz von Leonhard Stöckel keine Aussagen über die „Confessio Pentapolitana“.<sup>83</sup> Aus diesem Grund äußerte sich der Herausgeber von Stöckels Briefwechsel, Daniel Skoviera, zum Problem der Autorschaft zurückhaltend: Stöckel „hatte einen entscheidenden Anteil an der Zusammenstellung des aus dem Jahre 1549 stammenden, auf der *Augustana* und Melanchthons *Loci communes* beruhenden Grunddokuments der ungarischen Reformation, der *Confessio Pentapolitana*, die die ostslowakischen Städte, von den königlichen Kommissaren dazu aufgefordert, vorlegten“.<sup>84</sup> Eine Diskussion über die Verfasserschaft der „Confessio Pentapolitana“ hat es aber – von vorsichtigen Äußerungen über Stöckels eingeschränkte Autorschaft abgesehen<sup>85</sup> – nie gegeben. Max Josef Suda hat jedoch 2001 die Frage „Wer verfaßte die Confessio Pentapolitana?“ aufgeworfen und Stöckels [262] Autorschaft an dieser anhand von drei Argumentserien (stilistischen, theologischen und die verwendeten Bibelzitate untersuchend) entschieden in Zweifel gezogen, ohne jedoch seine eigene Frage positiv zu beantworten.<sup>86</sup>

Leider ist das Original der „Confessio Pentapolitana“, die den Kommissaren übergeben wurde, nicht erhalten, ja nicht einmal eine zeitgenössische Abschrift ist überliefert. Die relativ späte Editio princeps erschien 1613 in Kaschau<sup>87</sup> unter folgendem Titel: „Confessio Christianae Doctrinae quinque Regiarum Liberae Civitatum in Hungaria Superiore, Cassoviae Leutschoviae, Bartphae, Epperiessini, ac Cibinij. Exhibita laudatissimae quondam recordationis Regi Ferdinando Ann 1549. In tribus lingvis, Latinâ,

---

<sup>79</sup> *Andreas Dudith* [...], *Orationes quinque in concilio Tridentino habitae*[...] praefatus est ac dissertationem de vita et scriptis ill. auctoris historico-criticam adiecit Lorandus Samuelfy, Halle 1743, S. 24-25.

<sup>80</sup> Abschriften: OSzK Quart. Lat. 556:8r; Fol. Lat. 3117. p. 16-17.

<sup>81</sup> RMNy (wie Anm. 10), Bd. 1, Nr. 637. Fol. 5b-6b.

<sup>82</sup> Die Quellen von Ribini hat *Jenő Sólyom* identifiziert und mit den verwendeten Zitaten verglichen: Ötvárosi (wie Anm. 6), S. 283-285.

<sup>83</sup> *Skoviera*, *Epistulae* (wie Anm. 5). Auch im Briefwechsel Melanchthons wird die Confessio Pentapolitana nicht erwähnt.

<sup>84</sup> *Skoviera*, *Stöckel* (wie Anm. 5), S. 41.

<sup>85</sup> Neben Skovieras oben zitierter Formulierung ist die von David P. Daniel zu nennen, dessen Meinung nach Stöckel das Dokument „vorbereitet hatte“. *Daniel*, *Bartfeld* (wie Anm. 5), S. 45; *ders.*, *Erbe* (wie Anm. 5), S. 260.

<sup>86</sup> *Suda*, *Wer verfaßte* (wie Anm. 6). Die Stöckelsche Autorschaft verteidigt dagegen noch 2002 *Hajduk*, *Augustana* (wie Anm. 6).

<sup>87</sup> RMNy (wie Anm. 10), Bd. 2, Nr. 1053.

Germanicâ, et Hungaricâ impressa Cassoviae Per Ioannem Fischer. Anno M.DC.XIII.” Eine zweite Auflage erschien 1634 wieder auf den Kosten des Rates in Kaschau<sup>88</sup> mit einer Widmung an den Leser, in der der Herausgeber (der Magistrat der Stadt) erklärte, daß das von Ferdinand approbierte und gebilligte Bekenntnis jetzt ohne fremde Glossen und Zusätze veröffentlicht wurde.<sup>89</sup>

Zu klären bleibt noch die Frage, in welchem Verhältnis (1.) der den Kommissaren 1549 eingereichte, (2.) der von Stöckel irgendwann (um 1559?) ausgearbeitete und (3.) der 1613 gedruckte Text des Bekenntnisses zueinander stehen. Eine gewisse Kontinuität läßt sich bezeugen, weil die *testimonia* eindeutig und konsequent immer von einer und derselben Konfession zeugen.<sup>90</sup> Unter diesen Umständen ergibt sich folgende Alternative: Entweder man folgt der älteren Überlieferung und sieht in dem erhaltenen Text die 1549 übergebene Konfession, ohne jedoch Stöckel als Verfasser anzunehmen, oder man folgt der jüngeren Überlieferung, die den erhaltenen Text Stöckel zuschreibt und in die 1550er Jahre datiert. Aufgrund der Tatsache, daß Stöckels Name erst 1590 im Zusammenhang mit dem Bekenntnis genannt wird, [263] scheint die erste der genannten Möglichkeiten die größte Wahrscheinlichkeit zu besitzen. Diese Annahme wird auch durch Max Josef Sudas erwähnte komparative Untersuchung untermauert, läßt jedoch die Frage nach der Autorschaft der „Confessio Pentapolitana“ offen.

Diesem Exkurs, der der Verfasserfrage keine positive Antwort beisteuern konnte, sollen einige Feststellungen über den Inhalt der untersuchten Konfessionsschriften folgen. Die „Confessio Pentapolitana“ gliedert sich in 20 Artikel: 1. Von Gott, 2. Von der Schöpfung, 3. Von der Erbsünde, 4. Von der Menschwerdung Christi, 5. Von der Rechtfertigung, 6. Vom Glauben, 7. Von guten Werken, 8. Von der Kirche, 9. Von der Taufe, 10. Vom Abendmahl des Herrn, 11. Von der Beichte, 12. Von der Buße, 13. Vom Gebrauch der Sakramente, 14. Von den Kirchendienern, 15. Von den Zeremonien, 16. Von der weltlichen Obrigkeit, 17. Von der Ehe, 18. Von der Auferstehung der Toten, 19. Vom freien Willen, 20. Von der Anrufung der Heiligen. Auf den ersten Blick fällt auf, daß die kirchenkritischen Artikel der „Confessio Augustana“ (CA XXII-XXVIII) in der „Confessio Pentapolitana“ keine Entsprechung finden. In ihrem authentischen Wortlaut verurteilt oder verdammt die „Confessio Pentapolitana“ keine andere Lehre. Sie läßt sich auf keine Polemik ein und ist bemüht, den Unterschied zwischen Rom und Wittenberg nicht allzu scharf zuzuspitzen.<sup>91</sup> Max Josef Suda hat fünf markante Unterschiede zwischen der „Confessio Pentapolitana“ und der „Confessio Augustana“ benannt.<sup>92</sup> 1. Die „Confessio Pentapolitana“ betont nicht den Vorrang des Glaubens vor den Werken. 2. Laut der „Confessio Pentapolitana“ untersteht die Kirche der weltlichen Macht. Damit wird genau der historischen Situation entsprochen, in der sich die fünf Städte damals befanden. 3. Die „Confessio Pentapolitana“ hat keinen besonderen Artikel über die Priesterehe. 4. Eine Kirchenkritik trägt die „Confessio Pentapolitana“ nur indirekt vor. Die Artikel über die *abusus mutati* fanden keinen Eingang in dieses Bekenntnis. 5. In der „Confessio Pentapolitana“ werden weder altkirchliche noch historisch gleichzeitige

---

<sup>88</sup> RMNy (wie Anm. 10), Bd. 2, Nr. 1585.

<sup>89</sup> Fol. A2b: „Confessionem brevi forma contractam, exhibuerunt, quae iudicio sapientissimi, optimique monarchae, dicti Ferdinandi Primi, approbata fuit. Hi illi sunt articuli, ab omni glossa aliena vindicati ...”

<sup>90</sup> Z.B. „Demnach E[were] N[amhaffte] W[eisheit] uns anlangt ein abschrift der Confession, so vor etlich iaren durch die erbarn Stett geschehen und eingeraicht ist worden, vorginnen schicken wir mit tzaiger ditz dieselbig abschrift E.N.W. dieselbig bittend, das sie die abschrift auffs ehst uns widrumb tzue stellen wollen.“ Diese Antwort der Preschauer an die Kaschauer (datiert „Eperies den 2. Januarii im jar 1560.“) wurde abgedruckt: bei Lajos Kemény, *A reformáció Kassán* [Die Reformation in Kaschau], Kassa 1891, S. 97.

<sup>91</sup> Ihre Katholizität ist nicht so oberflächlich wie z.B. die des Erlauthaler Bekenntnisses, das trotz seines wohlklingenden Titels „Confessio catholica de praecipvis fidei articulis exhibita“ (RMNy [wie Anm. 10], Bd. 1, Nr. 176; gedruckt Debreczin 1562) eine scharfe Kritik am Tridentinum übt und eine ausgesprochen kalvinistische Lehre vertritt.

<sup>92</sup> Suda, Melanchthonschüler (wie Anm. 6), S. 59-66. Vgl. *ders.*, Bekenntnisbildung (wie Anm. 6).

Häresien verworfen. Die theologischen Gegner werden nicht angesprochen. Nicht einmal die Lehre der Wiedertäufer wird in ihr verdammt.

[264] Die „Confessio Pentapolitana“ hat sich also in der Frage der Kritik an der bestehenden Kirche dafür entschieden, nur das Positive zu sagen. Um das an einem einzigen Beispiel zu verdeutlichen, bekennt sie sich nicht *expressis verbis* zur Priesterehe, sondern drückt nur allgemein die Bejahung der Ehe aus, die allerdings als eine indirekte Kritik am Zölibat verstanden werden konnte:

„Deszgleichen lehren wir auch von dem Ehestand / das Er Von Gott dem Herrn gestiftet vnd eingesetzt sey worden / darumb verwerffen vnd verdammen wir alle Vnzucht vnd Vnrenigkeit / vnd lehren, das die Menschen Ehelich werden / die zum Ehestand tueglich sein/ vnd die Gabe der Keuschheit nicht haben. Dann Hurer/ Ehebrecher/ Vnreine haben kein theil am Reich Gottes.“<sup>93</sup>

Die „Confessio Pentapolitana“ ist in ihrer Konzilianz dem Vorbild der „Confessio Augustana“ gefolgt, ging darin jedoch noch entschieden weiter. Die Vorsicht in dem, was das Bekenntnis sagt, und in dem, was es nicht sagt, muß als eine sinnvolle und zugleich notwendige Anpassung an die kirchlichen und politischen Gegebenheiten dieser Zeit anerkannt werden.<sup>94</sup>

#### IV. DIE AUSEINANDERSETZUNGEN UM DIE ANERKENNUNG DER „CONFESSIO PENTAPOLITANA“

Es empfiehlt sich eine nähere Betrachtung der kirchenpolitischen Abschiede des ungarischen Landtages im untersuchten Zeitraum: „Die Anabaptisten und Sakramentariier, die noch im Land verweilen, sind zu vertreiben und nicht mehr ins Land aufzunehmen“ (11/1548). Die Forderung einer Vertreibung der Anabaptisten wurde einige Jahre später auf den Landtagen – doch ohne einer Erwähnung der Sakramentariier – immer wiederholt: „Alle Anabaptisten sollen in vier Wochen aus dem Land herausgeworfen werden“ (26/1556). „Die Sekte der Anabaptisten muß sich entfernen laut den vorigen Beschlüssen“ (10/1557 § 4).<sup>95</sup> Dieser Vergleich läßt die Vermutung zu, daß der Landtag [265] 1548 die Lutheraner ebenso wenig tolerieren wollte, wie die Calvinisten 1556/57, als im Verbannungsartikel diese nicht mehr, sondern nur die Anabaptisten namentlich genannt wurden.

Beachtenswert sind die Nebensätze im oben zitierten Artikel 11/1548, die darauf hinweisen, daß der Landtag diese Ketzer nicht unter den Bürgern aufzuspüren suchte, sondern die vom Ausland geflüchteten religiösen Dissidenten verbannen wollte. Die Anabaptisten tauchten in Ungarn erst nach der Katastrophe in Münster auf,<sup>96</sup> später kamen Flüchtlinge aus

---

<sup>93</sup> Zitat nach der deutschen Fassung der Editio princeps (1613), Artikel XVII. Der lateinische Wortlaut: „De matrimonio. Ita sentimus, et matrimonium esse ordinationem divinam, ac propterea, damnatis vagis libidinibus contrahendum esse ab idoneis hominibus, si donum castitatis virgineae non habent. Nam scortatores non habent partem in regno Dei.“

<sup>94</sup> Suda, Melanchthonschüler (wie Anm. 6), S.66.

<sup>95</sup> 11/1548: „*Anabaptistae et sacramentarii e regno pellendi*. Anabaptistas et sacramentarios, juxta admonitionem regiae majestatis, qui adhuc in regno supersunt, procul expellendos esse de omnium bonis, ordines et status regni statuerunt. § 1 Nec amplius illos aut quempiam illorum intra regni limes esse recipiendos.“ 26/1556: „*Anabaptistae regno ejiciantur*. Statutum est etiam: ut anabaptistae omnes de omnium dominorum bonis ac nobilium caeterorumque possessionatorum infra spatium quatuor hebdomadarum, sub gravissimae regiae majestatis indignationis poena, e regno penitus ejiciantur.“ 10/1557: „*Ecclesiis libertates, immunitates et privilegia observentur*. § 4 Ubi etiam perversissima illa anabaptistarum secta eliminare debet juxta constitutiones praemissas.“ MHH.MO (wie Anm. 51) Bd. 3, S. 219, 575; Bd. 4, S. 133; CIH (wie Anm. 51) Bd. 2, S. 226, 406, 432.

<sup>96</sup> Péter Perényi duldet sie nicht in Sárospatak. Seine Anordnung vom 17.12.1535. ME (wie Anm. 16) Bd. 3, S. 59.

Mähren.<sup>97</sup> Gerade nach dem Schmalkaldischen Krieg fand eine große Anzahl von diesen in Ungarn Zuflucht.<sup>98</sup>

Demgegenüber trifft die im Gesetz des Jahres 1548 angekündigte *reformatio catholica* scharf alle reformatorische Richtungen: „Die Religion und der Gottesdienst soll auf die alte Norm zurückgebracht werden und die Ketzereien sollen aufgehoben werden“ (5/1548). Besonders deutlich drückt der Text diese Absicht aus genau vor dem erörterten Verbannungsartikel im Artikel 10/1548: „Die zur Reformation der Religion ausgesandten Kleriker sollen den Laien das Predigen verbieten und diese zur alten Religion zurückführen.“<sup>99</sup>

[266] 1550 bekräftigte der Landtag erneut die Beschlüsse von 1548, darüber hinaus identifizierte er die *ecclesia catholica* mit der *Romana* (12/1550),<sup>100</sup> die evangelische Gesandten gaben sich doch ihrerseits mit dieser Formulierung zufrieden, weil während der Verhandlungen wenigstens die lutherische Lehre nicht verketzert wurde. So ist ein Satz im Bericht der Leutschauer zu verstehen: „Unsere Confession ist nicht gedacht.“<sup>101</sup> In der Kaschauer Landtagsinstruktion aus dem Jahre 1554 liest man, daß sich die Gesandten in Frage der Lehre vor dem neuen Erzbischof Nicolaus Oláh<sup>102</sup> einfach auf die bereits eingereichte Konfession beziehen sollen, die durch die – inzwischen ebenfalls verstorbenen – Kommissare an seinen Vorgänger Paulus Várday (1526-1549) gelangen sein soll. Ob von ihm gewilligt oder anerkannt, schweigt die Quelle,<sup>103</sup> zumal der neue Graner Primas praktisch nach vierjährigem Interregnum sein Amt antrat. Die Landtagsberichte in den folgenden Jahren zeugen eindeutig darüber, daß der Fünfstädtebund die Frage keineswegs [267] als erledigt betrachtete und seinen Kultus durch die früheren Schritte nie gesichert wußte.

---

<sup>97</sup> Eine Anordnung der Königin Anna vom 24.2.1540. ME (wie Anm. 16), Bd. 3, S. 440.

<sup>98</sup> „Die herren des Lands ... beschlossen in dem lantag zu Brin zu miter fassten des finff unnd fierczigste Jar, ob wir unser gmainschafft nit wolten verlassen ... so solt man unss des Lands verweisen ... Es stendt aber still bey aimenn Jarr oder darüber bis in daz sibundt vierczigst Jar ... bis daz der Kaisser Karl, Kinig Ferdinandus Brueder, daz reich, mit velchen er strit und unrue het, ubersiczet und herczog Hanss gefangen wardt, der dazumall ein Cur First in Sachsen war, da wart es nur auss mit unss die geboten die merherischen herren in lanndt allenthalben hin und wider auss zue ziehen gaben unns urlab unnd daz wir unns solten hinweckh machen ... Nun der her gab noch aus Gnaden ein auskommen unnd schikhet also man unns in Hungern, welches unns dazumal zum tail ein unbekandt lanndt war.“ Diese Aufzeichnungen eines Anabaptisten erläutern ein Lied aus dem Jahr 1550 und sind in einer beschädigten Handschrift vom Jahre 1581 erhalten. Abgedruckt: ME (wie Anm. 16), Bd. 4, S. 564.

<sup>99</sup> 5/1548: „*Religio ad pristinam normam redigenda*. Imprimis, quoad negotium religionis, omnes ordines et status regni una voce sentiunt: cultum divinum et religionem ad pristinam normam esse redigendam, et haereses undique tollendas, juxta admonitionem suae regiae majestatis.” 10/1548: „*Archi-diaconi idiotas et non sacerdotales concionari inhi-beant*. Praeterea, cum hactenus multis in locis ex licentia multorum dominorum et nobilium homines idiotae et plerumque mechanici ac alii praedicatorum fungi officio veriti non sint: § 1 Videtur ordinibus et statibus regni, ut praedicatores, archi-diaconi, vice-archi-diaconi et alii, qui modo supradicto ad reformationem religionis per praelatos emittentur, diligenter tales prohibere et ad pristinam veramque religionem redigere curent. § 2 Qui si respiscere nollent: tum de bonis illis ejciantur et ex merito puniantur. § 3 Domini autem terrestres non solum id non impediunt, sed ipsos praedicatores et alios ministros verbi dei per praelatos emissos juvent omnibus modis ad exercendum officium ipsorum.” MHH.MO (wie Anm. 51), Bd. 3, S. 217-219; CIH (wie Anm. 51), Bd. 2, S. 222-226.

<sup>100</sup> MHH.MO (wie Anm. 51), Bd. 3, S. 298; CIH (wie Anm. 51) Bd. 2, S. 262.

<sup>101</sup> MHH.MO (wie Anm. 51) Bd. 3, S. 259, Anm. 2.

<sup>102</sup> Nicolaus Oláh (1493-1568), ein Korrespondent von Erasmus, seit 1548 Bischof von Erlau, seit 1553 (er trat, wie das vor dem Tridentinum nicht selten war, erst in diesem Jahr den Priesterstand an) Erzbischof von Gran, Initiator der katholischen Reform in Ungarn: s. *Gabriel Adriányi*, Art. ‚Olahus‘, in: LThK 3. Aufl., Bd. 7 (1998), Sp. 1034 f; *Leslie S. Domonkos*, Art. ‚Olahus‘, in: *Peter G. Bietenholz* (Hg.), *Contemporaries of Erasmus. A biographical register of the renaissance and reformation*, Bd. 3, Toronto 1987, S. 29-31; *Marianna D. Birnbaum*, *Humanists in a shattered world. Croatian and Hungarian Latinity in the Sixteenth Century*, Columbus, Ohio 1986, S. 125-168, 350-362.

<sup>103</sup> *Kemény*, *Reformáció* (wie Anm. 90), S. 62: „No[n] docetur Cassoviae alia doctrina, quam quae in aliis civitatibus traditur, de qua reverendissima dominatio sua ex reverendissimo condam domino Vacienne accepit.” Vgl. MHH.MO (wie Anm. 51), Bd. 3, S. 466, Anm. 1.

Die Gesandten der oberungarischen Städte waren nicht blind, um den erneuten Angriff des Klerus nicht wahrnehmen zu können. „Man solt die lutherische Ketzler alle vertreiben“ – berichteten sie 1557 aus dem Landtag,<sup>104</sup> wo wieder nur die Austreibung der Anabaptisten verabschiedet wurde. Es handelte sich auf dem Landtag wahrscheinlich um eine dissimulierende Kompromißformel,<sup>105</sup> die die Zeitgenossen wahrscheinlich nicht, sondern nur ihre Nachfahren und die Forscher neuerer Zeit täuschen konnte.

Nach dieser Schilderung des politischen Hintergrundes soll man die historischen Nachrichten über die weltlichen und geistlichen Approbationen der fraglichen Konfessionsschrift eine nach der anderen ins Auge fassen. Am Anfang des 17. Jahrhunderts notierte Senior Stephanus Xylander (Holtzmann) im von ihm fortgeführten Protokollbuch der 24 Zipser Pfarren, in der sogenannten *Matricula Molleriana*, daß Ferdinand als neugewählte Kaiser 1558 in Frankfurt am Main das Bekenntnis der fünf oberungarischen Städte approbiert und die Städte mit neuen Privilegien beschenkt habe.<sup>106</sup> Da auf dem Reichstag keine Gesandten der ungarischen Städte vertreten waren und auch sonst keine Nachrichten über die Approbation der „*Confessio Pentapolitana*“ auf dem Reichstag überliefert sind, ist zu vermuten, daß es sich bei der relativ späten Aufzeichnung von Xylander um eine Fiktion handelt, motiviert durch die Absicht, den konfessionellen und rechtlichen Status der ungarischen Städte mit Rekurs auf eine möglichst alte Anerkennung durch die Autorität des Kaisers zu sichern.

[268] Gesichert sind dagegen die Kontakte der ungarischen Städte zum kaiserlichen Hof im folgenden Jahr. Die sieben Bergstädte (Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Libethen, Pukkanz, Königsberg, Dilln)<sup>107</sup> im historischen Niederungarn (heute: Mittelslowakei) waren 1559 gezwungen, ihren Kultus beim König schriftlich zu rechtfertigen. Sie schickten Gesandte an Kaiser Ferdinand nach Augsburg, wo sie jedoch ungnädig empfangen wurde, wie aus dem Bericht des Kremnitzer Rates an den Rat in Schemnitz hervorgeht:

„Zuvor in Sachen der Religion, wie uns der Bischof von Gran, bei ihrer Mjt. zum höchsten angegeben und verleumdet hat, also, dass die Gesandten in forcht der Gefengnisz gestanden seindt, und sic [es muß heißen: sie] J. Kais. Mjt., als principales, hart angederet; so rancide von der Städte Kirchendiener Meldung gethan, da er gesagt, sie wären so wenig priester, wie seine Hund, und köndten uns so wenig das sacrament administrieren, als sein Hund, dass es erschrecklichen zu hören ist. Item, wir nehmen Schuster und Schneider zu Kirchendiener auf, und füreten ein ganz unchristlich leben und wesen, und wollten keine reformation leiden. Wie aber die Gesandten solche defendiret haben und gesagt, dass wir solche leut nicht zu Kirchendienern hätten, sondern unsere kirchenordnung wär nach der Augspurgischen Confession angestellt, hat J. Mjt. zu antwort geben: die Augspurgische confession, die gehört in das Reich und nicht in Hungeren.“<sup>108</sup>

<sup>104</sup> MHH.MO (wie Anm. 51), Bd. 4, S. 18 f.

<sup>105</sup> Den Ausdruck habe ich *Armin Kohnles* Heidelberger Habilitationsschrift entnommen: *Reichstag und Reformation: kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden*, Gütersloh 2001, QFRG 72.

<sup>106</sup> *Matricula Molleriana* Fol. 468: „Hoc anno 1558, Postquam Carolus V. Imperator Francofurti ad Moenum per legatos Electoribus Imperium reposuisset, Imperium translatum ad Ferdinandum Romanorum Hungariae & Bohemiae Regem, Cuius Principis Clementia & beneficentia in nostram Regalium fraternitatem & V. liberas Civitates in eo sese effudit, quod Confessionem Ecclesiarum nostrarum per Stöckelium primo conscriptam approbavit, et aliis quoque privilegiis cumulavit.“ Das Original befindet sich in Käsmark. Dieses Exemplar ist in ME (wie Anm. 16) Bd. 2, S. 389-461 auszugsweise, aber ohne diesen Abschnitt ediert worden. Ich benutze die Abschriften OSzK Fol. Lat. 2331:94r; Fol. Lat. 2110:232v; Fol. Lat. 2086/2:100v mit der Bemerkung „Xylander seu Holtzmann adnotavit“.

<sup>107</sup> Kremnica, Banská Stiavnica, Banská Bystrica, L'ubietová, Pukanec, Nová Bana, Banská Belá SK.

<sup>108</sup> *János Breznyik*, *A selmebányai ágost. hitv. evang. egyház és lyceum története* [Geschichte der evangelischen Kirche und des Lyzeums A.B. in Schemnitz], Bd. I, Selmebánya 1883, S. 143.



Der oben erwähnte Besuch der ungarischen Gesandtschaft in Augsburg hat gezeigt, daß Ferdinand alle Versuche abwehrte, den Religionsfrieden auf seine Länder anzuwenden. Die zitierte Äußerung von Ferdinand muß bald allgemein bekannt geworden sein, denn die seit diesem Jahr entstehenden Glaubensbekenntnisse nahmen nicht direkten Bezug auf die „Confessio Augustana“,<sup>109</sup> sondern sie vermieden die wörtliche Wiedergabe einzelner Artikel der „Confessio Augustana“, auch wenn sie ihr inhaltlich folgten. Aus dieser Zeit ist ein Bekenntnis im Originaltext überliefert, die sogenannte „Confessio Montana seu Heptapolitana“ (1559).<sup>110</sup> Ein Blick auf die „Confessio [269] Montana“ genügt, um festzustellen, daß ihr die „Confessio Pentapolitana“ als Vorlage diene. Die literarische Abhängigkeit geht so weit, daß von manchen Abschnitten die Texte völlig übereinstimmen. Die Richtung der Abhängigkeit ist eindeutig: die *Montana* hat die wortkarge Formulierung der „Confessio Pentapolitana“ an einigen Stellen präzisiert und mit Bibelziten und patristischen Autoritäten untermauert. Aus diesem Befund ergeben sich wichtige Konsequenzen für die Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte der „Confessio Pentapolitana“: Mit der Abfassung der „Confessio Montana“ (1559) ist ein sicherer *terminus ante quem* für den Aufbau und Inhalt – wenn nicht sogar für den genauen Wortlaut – der uns überlieferten Textfassung der „Confessio Pentapolitana“ gegeben.

In listenartigen Aufzählungen aus dem 17-18. Jahrhundert, die eine kurzgefaßte Geschichte des Seniorats bieten wollen, wird für das Jahr 1560 berichtet, daß eine Konfession des Städtebundes (die „Confessio Pentapolitana“) beim König und beim Erzbischof (oder dem zuständigen Bischof) übergeben worden sei. Offensichtlich war man sich darüber nicht mehr im klaren, daß die in der Erlauer Diözese liegenden fünf Städten nicht dem Bischof von Erlau<sup>111</sup>, sondern als sogenannte exempte Pfarren unmittelbar dem Graner Erzbischof unterstanden. In der späteren Erinnerung an diese Vorgänge sorgte der Umstand für Verwirrung, daß in der untersuchten Periode dieselbe Person – Antonius Verantius<sup>112</sup> – früher das Bistum von Erlau, später aber das Erzbistum von Gran innehatte, mit dem die Primaswürde von Ungarn verknüpft war. 1560 konnte er als Ordinarius von Erlau zwar ein Bekenntnis entgegennehmen, doch war er erst später für die Angelegenheiten des Städtebundes als Erzbischof zuständig. Trotz der anachronistischen Deutung der Rolle des Verantius in dieser späten Quelle darf der Historizität der Angabe vertraut werden, daß das Fünfstädtebekenntnis – wie die „Confessio Montana“ 1559 – um diese Zeit beim König eingereicht und spätestens im Jahr 1564 verlesen und unterzeichnet wurde.<sup>113</sup>

[270] Auch wenn in den Quellen kein sicherer Beleg über eine frühe Approbation der „Confessio Pentapolitana“ durch den König oder den Erzbischof zu finden ist, wie sie angeblich 1549, 1558 oder 1560 erfolgt sein soll, gibt es dennoch zuverlässige Nachrichten

<sup>109</sup> Wie z.B. das von Erdöd 1545 getan hatte. Vgl. *Emmerich Tempfli*, Melanchthon und die Synode von Erdöd 20. September 1545, in: *Günter Frank, Martin Treu* (Hgg.), Melanchthon und Europa, Bd. 1: Skandinavien und Mitteleuropa, Stuttgart 2001, S. 203-221.

<sup>110</sup> Editio princeps: „CONFESSIO ecclesiarvm montanarvm, Schemnitij ab omnibus earum ministris habita, anno MDLIX die VI. mensis Decembris“, gedruckt: Neusohl 1578, RMNy (wie Anm. 10), Bd. 1, Nr. 407.

*Breznyik*, *Selmebányai* (wie Anm. 108), S. 146-158 druckt den Text nach der Handschrift von 1559 ab. *Bruckner*, *Glaubensbekenntnisse* (wie Anm. 6), S. 49 zählt vor seiner *Breznyik* folgenden Ausgabe (S. 50-57) alle frühere Editionen auf.

<sup>111</sup> Erlau: Eger H.

<sup>112</sup> Antonius Verantius (1504-1573), als Kanoniker in Weißenburg ein Freund von Honterus, seit 1553 Bischof von Fünfkirchen, seit 1557 Bischof von Erlau (erst 1561 ordiniert!), seit 1569 Erzbischof von Gran, zehn Tage vor seinem Tod empfing er die Kardinalwürde: *Jerko Matos*, Art. ‚Verantius‘, in: *LThK* 3. Aufl., Bd. 10 (2001), Sp. 597; *Birnbaum*, *Humanists* (wie Anm. 102), S. 213-241, 366-370.

<sup>113</sup> OSzK Fol. Lat. 2059/3:175r-177v: „1564. jun. 7-8. Bartphae, ubi primum praelecta Confessio 5. Libb. Cittum 1560. Imp. Ferdinando, et AEppo Strig. [sic!] Ant. Verantio exhibita et approbata, cui omnes legati subscripsere.“; vgl. OSzK Quart. Lat. 1196:67; *Ribini*, *Memorabilia* (wie Anm. 73), Bd. I, S. 85: “Exhibita est haec confessio in Eperies, Commissariis regiae Maiestatis. An. C. 1549. Et postea Episcopo Agriensi 1560. Hanc postea anno salutis nostrae 1564. die 8. Iun. in Conuentu Bartphensi, relegimus, et consensimus in eam omnes, quorum nomina subscripta sunt.”

über einen Besuch von Erzbischof Antonius Verantius im Jahre 1573 in Preschau. Damals soll er als Erzbischof von Gran die Konfession der fünf Städte bestätigt haben, die er – laut der Tradition – schon 13 Jahre früher als Ordinarius von Erlau akzeptiert hatte. Der Leutschauer Pfarrer und Senior Antonius Platner erzählt aber anders den Ablauf der Visitation in der zu jener Zeit von ihm geführten *Matricula Molleriana*. Laut diesen Aufzeichnungen erörterte der Erzbischof den anwesenden Pfarrern die Frage der Priesterehe, dann nahm ihre Geschenke entgegen und segnete sie.<sup>114</sup> Dieser Besuch dürfte im vermischten Gedächtnis der Nachwelt auf das Jahr 1560 oder sogar auf noch frühere Zeit verlegt worden sein. Nicht einmal aus dieser friedlichen Begegnung kann man aber auf eine Annahme des Bekenntnisses schließen. Verantius war einen Monat nach diesem Gespräch am 15. Juni noch in Preschau gestorben.<sup>115</sup> Auch sein Tod begünstigte freilich die Verbreitung der Fiktion über eine Anerkennung. Der Städtebund hatte freilich ein starkes Interesse daran, sich einer erzbischöflichen Approbation und einer um so älteren Anerkennung rühmen zu können.

So nimmt es nicht wunder, wenn die *Fraternitas Muranensis* im „*Protocollum Rimano-vianum*“ 1594 Bescheid weiß, daß die „*Confessio Pentapolitana*“ dem Kaiser Ferdinand (!) im Jahre 1530 (!) eingereicht wurde,<sup>116</sup> und wenn der [271] Herausgeber der *Editio princeps* (1613), Péter Alvinczi<sup>117</sup>, in seinem letzten Willen feststellt, daß das Bekenntnis vom Kaiser (!) Ferdinand 1549 in Augsburg (!) approbiert wurde.<sup>118</sup> Überlieferungen vermischen sich gerne und sind bestrebt, sich ein je älteres und höheres Recht zu behaupten.

Hat es nun eine Approbation der „*Confessio Pentapolitana*“ gegeben, oder handelt es sich doch nur um eine Fiktion? Auch wenn die kritische Prüfung der einschlägigen Quellenbelege gezeigt hat, daß ihr Aussagewert begrenzt ist und sich in die späteren Berichte zahlreiche Irrtümer eingeschlichen haben, soll damit die Historizität einer Approbation nicht völlig ausgeschlossen sein.<sup>119</sup> Allerdings wäre dann davon auszugehen, daß eine solche

---

<sup>114</sup> ME (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 431: „[Verantius] multa nobis verba fecit de ecclesia, non esse faciendam seiunctionem ab ecclesia, commendabat etiam nostros auctores et doctores, quod essent homines docti et eruditi. De coniugio sacerdotum initio bene coepit, dicens: apostolum Paulum velle, non tantum episcopum, sed et diaconum esse unius uxoris maritum, se quoque non repugnare, si modo ecclesia Romana concederet. Finis tandem orationis minus laudabilis erat; eo enim delapsus erat, ut minus pie et reverenter se de coniugio sentire verba eius testarentur. Postremum signo crucis super nos factum cum benedictione episcopali nos dimisit.“

<sup>115</sup> ME (wie Anm. 16) Bd. 2, S. 431: „In mense Iunio die 12 huius 1573. anni moritur reverendissimus dominus Antonius Verantius archiepiscopus Strigoniensis in octava, quae tum Eperjesini celebrabatur.“

<sup>116</sup> OSzK Quart. Lat. 1169:115v; Fol. Lat. 2077:178r. „*Exhibita Imperatori Ferdinando Anno partae salutis 1530 et Archi-Eppo Agriensi [sic!] Antonio Verantio in octava Eperieschini 1574. Amplexa et suscepta ab alma Fraternitate Muranensi 1594.*“ Der Erlauer Bischof Verantius wurde zwar später Erzbischof von Gran, aber er war nie „Erzbischof von Erlau“! Die offensichtlichen Fehler versuchte der Protokollführer folgendermaßen zu beseitigen: „Ego Joannes Rimano-vianai, Crucensis, subscribo pura mente, sincero animo, et candido corde *Confess. Augustanae, et elencho doctrinae 5. civitatum in Ungaria: Cassoviensis, Eperiesiensis, Leutschoviensis, Bartphensis et Cibiniensis exhibitae confessioni Carolo V. et episcopo Agriensi Verantio, anno M.D.XXX. [sic!] nec non adprobo hosce Articulos Muranenses. Actum et scriptum Muran. Anno 1596. Jan. 14. die.*“ OSzK Quart. Lat. 1169:109r. Abgedruckt (anhand von OSzK Fol. Lat. 2059/3): *Magyar Protestáns Egyháztörténeti Adattár 2* (1903), S. 68.

<sup>117</sup> Péter Alvinczi (1570-1634) ab 1606 ungarischer Prediger in Kaschau, ein Vertreter des Irenismus von David Pareus in Ungarn: AGL Erg. 1,672.

<sup>118</sup> Kaschau, im November 1634. Abgedruckt bei *Kálmán Révész, Százéves küzdelem a kassai református egyház megalakulásáért* [Hundertjähriger Kampf um die Gründung der reformierten Kirche in Kaschau]. 1550-1650, Budapest 1894, S. 25, 85 f.

<sup>119</sup> Als vor 1980 die Frage aufgeworfen wurde, ob die römisch-katholische Kirche anlässlich des Augustanajubiläums dieses Bekenntnis als katholisches Bekenntnis anerkennen könnte, ist auf die *Confessio Pentapolitana* verwiesen worden; damit hätte die katholische Kirche lutherische Glaubensinhalte schon anerkannt. Adalbert Hudak stellte im Pressedienst des Lutherischen Weltbundes sogar die These auf, daß es für Rom leichter wäre, das reformatorische Grundbekenntnis anzuerkennen, wenn die *Confessio Augustana* durch die *Pentapolitana* ersetzt würde. *Adalbert Hudak*, Die katholische Kirche hat lutherische Glaubensinhalte schon anerkannt, LWB Pressedienst, Nr. 27/20.8.1979, S. 2 f.

„Bewilligung“ – oder besser: Duldung – der „Confessio Pentapolitana“ erst relativ spät und auch nur aus taktischen Gründen geschehen konnte. Daß auch bei einer Politik der stillen Duldung das Vorhandensein oder Fehlen einer Konfessionsschrift eine Rolle spielte, beweist ein exemplarischer Fall aus dem Jahre 1557. Der Graner Erzbischof Nicolaus Oláh lud damals 14 sogenannte [272] exempte (unmittelbar seiner geistlichen Jurisdiktion unterstehende) Pfarrer vor, die ihren Anspruch auf ein Amt und eine Pfründe nachweisen sollten, weil sie ihre Ämter ohne bischöfliche Einwilligung und nur aufgrund des eigenmächtigen Handelns des Kirchenpatrons bekleideten. Nur ein Teil der vorgeladenen Pfarrer erschien vor dem Bischof, die anderen blieben ohne Entschuldigung fern. Das geistliche Gericht exkommunizierte daraufhin die Pfarrer von den Bergstädten Kremnitz, Neusohl, Altsohl<sup>120</sup> und Schemnitz in Niederungarn; die anderen wurden ermahnt oder erneut vorgeladen. In den Beschlüssen des Gerichts findet sich – und dies fällt auf! – kein Wort über eine Bestrafung oder Verpflichtung der Pfarrer der oberungarischen Freistädte Leutschau, Kaschau, Preschau und Bartfeld, die der Vorladung nicht gefolgt waren. Dies läßt sich wohl nur dadurch erklären, daß bei diesen Pfarrern der Umstand respektiert wurde, daß sie eine Konfession zur Begutachtung vorgelegt hatten. Aus dem gleichen Grund dürfte auch das Fernbleiben der Dechanten von Hermannstadt und Kronstadt toleriert worden sein.<sup>121</sup>

Seitens der Städte läßt sich feststellen, daß ihnen schon allein das Faktum der Proklamation und Vorlage eines gemeinsamen Bekenntnisses viel bedeutete. Mit der Übergabe der „Confessio Pentapolitana“ erklärte der Verbund der königlichen Freistädte seinen Anspruch, einer eigenen – und zwar der evangelischen – Kirchenlehre zu folgen. Dieses Bestreben zeigt sich auch im Falle von Leutschau, das sich gern dem Seniorat der königlichen Freistädte anschloß und seine besondere staatsrechtliche Stellung und führende Rolle unter den zum Teil an Polen verpfändeten 24 Zipser Gemeinden beibehielt, die erst Jahrzehnte später ihre Konfessionsschrift ausarbeiteten. Die „Confessio Pentapolitana“ war das Fundament, auf das sich der Kirchenverband der fünf oberungarischen Städte stützte. Das Bekenntnis brachte die sonst untereinander in wirtschaftlicher Konkurrenz stehenden Städte näher zueinander und schuf einen gemeinsamen Interessenverbund.<sup>122</sup>

Indem die weltliche und geistliche Obrigkeit die eingereichten Konfessionen ohne Zustimmung stillschweigend zur Kenntnis nahmen, bildete sich ein *modus vivendi* aus, der aber immer zerbrechlich blieb. So hatte der Zipser Propst und Bischof von Großwardein<sup>123</sup> Martinus Pethe 1590 den evangelischen Geistlichen noch empfohlen, der „Confessio Augustana“ [273] zu folgen, anstatt sich der kalvinistischen Lehre zuzuwenden.<sup>124</sup> Einige Jahre später ließ er jedoch alle Nachsichtigkeit fallen und kam – nunmehr als Graner Erzbischof und unter geänderten Machtverhältnissen – in die Zips, um die Kirchen zu visitieren und „reformieren“ („ecclesias visitare ac reformare“) nach der Norm des Tridentinums („iuxta normam Tridentini concilii“).<sup>125</sup>

---

<sup>120</sup> Altsohl: Zvolen SK.

<sup>121</sup> *Püspöki Nagy, Reformáció* (wie Anm. 61), S. 16-19.

<sup>122</sup> *Bruckner, Glaubensbekenntnisse* (wie Anm. 6), S. 9.

<sup>123</sup> Großwardein: Oradea RO.

<sup>124</sup> ME (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 451: „Nam in congregatione nostra, cui reliquarum fraternitatum seniores et conseniores quoque intererant, praecipuum orationis episcopi fuit, adhortatio saepius repetita, qua nos ad firmiter retinendam confessionem Augustanam serio hortatus est. Non quidem dicebat, quod eam probem, sed quia aliam amplecti non vultis, nec potestis, hortor vos, potius hanc retineatis, quam ut ad Calvinianam sectam deflectatis. Et hoc vobis certo promitto, inquit: quamdiu in Augustana confessione constantes permanseritis, habebitis non tantum a me, verum etiam ab ipsa imperatoria maiestate defensionem.“

<sup>125</sup> ME (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 459: „Brevi se exploraturum, an nostra doctrina ex scriptis prophetarum et apostolorum petita sit; constituisse visitationem ecclesiarum nostrarum instituere; ... Velle itaque brevi ecclesias visitare ac reformare, et quidem iuxta normam Tridentini consilii, ac Waraliae initium facere.“

## V. SCHLUSS

Die Parallelität der konfessionellen Entwicklungen in Siebenbürgen und Oberungarn während der Regierungszeit Ferdinand I. läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Die Religionspolitik auf der Reichsebene übte einen bedeutenden Einfluß auf Ungarn aus. Sowohl die Zeichen der Aussöhnung vor dem Schmalkaldischen Krieg als auch das kaiserliche Diktat nach der Niederlage der evangelischen Stände haben ihre Spuren in Bekenntnisschriften in Siebenbürgen (*Reformatio Coronensis*) und in Ungarn („Confessio Pentapolitana“) hinterlassen. Die Abhängigkeit von der theologischen Entwicklung in Deutschland zeigt sich nicht zuletzt daran, daß für die Abfassung dieser Bekenntnistexte literarische Vorlagen wie die Nürnberger Ratsschrift („Verzeichnus der geenderten misspreuch und ceremonien“) und die „Confessio Augustana“ verwendet wurden.

2. Vor der Verabschiedung der Dekrete von Trient gab es eine allgemeine Auffassung von „Katholizität“, die von den beiden genannten Bekenntnistexten insofern beansprucht wurde, als sie sich auf die Tradition der christlichen Kirche bezogen.

[274] 3. Da die Bekenntnistexte als Konsensdokumente konzipiert waren, wurde der Name des Verfassers entweder verschwiegen (Anonymität der „Confessio Pentapolitana“) oder die entsprechende Gemeinschaft ließ ihn nicht in den Vordergrund treten (Honterus durfte nicht in Weißenburg seine Schrift persönlich verteidigen).

4. Da Honterus eine eigene Druckerei besaß, konnte er selbst für die Verbreitung der „*Reformatio ecclesiae Coronensis...*“/ „*Reformatio ecclesiarvm Saxonicarvm...*“ sorgen. Durch den Buchdruck wurden die Bekenntnistexte bekannt; Exemplare der Originaldrucke haben sich bis heute erhalten. Dagegen ist es dem völligen Fehlen der Druckmöglichkeiten in Oberungarn zuzuschreiben, daß in den hier untersuchten Jahrzehnten nicht einmal die fünf Städte über eigene Exemplare der „Confessio Pentapolitana“ verfügten. So erklärt sich der merkwürdige Befund, daß trotz der Proklamation des Bekenntnisses vor dem Landtag der Text selbst kaum Beachtung fand. Die Rezeption des Textes blieb weit hinter der Rezeption seiner Entstehungsgeschichte zurück. So öffnete sich ein Raum für unbegründete Behauptungen wie die Fiktion einer Anerkennung der „Confessio Pentapolitana“ einerseits und andererseits die Bestrebung, die „Confessio Pentapolitana“ einstweilen stillschweigend zur Kenntnis zu nehmen später aber die Kenntnis des Textes zu verschleiern.

5. Zur ursprünglichen Funktion der Bekenntnisschriften traten mit der Zeit weitere Funktionen hinzu, so daß sich daraus ein vielschichtiger Rezeptionsprozeß ergab. Zuerst dienten die Bekenntnisse der Rechenschaft vor der geistlichen und weltlichen Obrigkeit in der Religionsfrage (Siebenbürgen: 1543; Oberungarn: 1549); ferner bildeten sie eine schriftlich fixierte Grundlage für die kirchenrechtliche Vereinigung der betroffenen Gemeinden (Siebenbürgen: 1547; Oberungarn: aufgrund der „Confessio Augustana“ bereits 1546), später sicherten sie die Einigkeit der Geistlichen in der Lehre (Siebenbürgen: 1550; Oberungarn: 1564), und schließlich boten sie der Gemeinschaft die rechtliche Grundlage, unter Berufung auf ‚alte Privilegien‘ (die Anerkennung eines Bekenntnisses) neue Rechte (den Vorrang oder die Alleinigkeit der fraglichen Konfession) einzufordern (Ende des 16. Jahrhunderts).

6. Der „Confessio Augustana“ wurde erst nach der untersuchten Zeitspanne eine kirchenrechtliche Bedeutung zugemessen (Siebenbürgen: 1571; Oberungarn: einstweilen 1546, dann 1582). Bis dahin hatten die einheimischen Bekenntnisse die Oberhand, weil sie an die politischen und rechtlichen Gegebenheiten des Landes besser angepaßt waren. Die Konkurrenz der verschiedenen Konfessionsschriften hörte dadurch auf, daß sich außer dem Klerus auch die politische Macht (der Fürst in Siebenbürgen, der Zipser Obergespann [275] in Oberungarn) für die „Confessio Augustana“ entschied. Die einheimischen Bekenntnisse wurden dann als „Extrakt“ der „Confessio Augustana“ angesehen, wie es die Synode in Leutschau 1597 erkennen läßt:

„In welcher verlesung beider Confession [„Confessio Augustana“ und „Confessio Pentapolitana“] / eine nutzliche Collation / oder zusammenhaltung / vergleichung / vnd erklerung geschehen ist eines ieglichen Artickels / vnd befunden / das diser fünff stedt Bekentnus / ein warhafftiger Extract / oder Außzug sey der Augspurgischen Confession / vnd mit derselbigen aller ding / in allen Artickeln vnd puncten einhellig vberlein stimme.“<sup>126</sup>

Diese Identifikation führte bald – wie oben an vielen Beispielen gezeigt – zur schlichten Verwechslung der beiden Schriften.

*Dr. habil. Zoltán Csepregi*  
*Ev.-Lutherische Theologische Fakultät*  
*Rózsavölgyi köz 3, H-1141 Budapest, Ungarn*

#### ABSTRACT

The question of Catholicity unites the three problems dealt with in this essay. Johannes Honterus's concept of Reformation can be understood above all against the background of the Roman Catholic way of speaking about renewal and efforts at integration. The question of the dating of the Upper Hungarian „Confessio Pentapolitana“ is posed anew; its alleged author, Leonhard Stöckel, could not possibly have written the confession of the Five-City Federation that was submitted in 1549. The emergence of this confessional text is illuminated on the basis of the meetings of the Hunarian Diet. It is possible that the „Confessio Pentapolitana“ which Hungarian authorities did not recognize or consent to during the period under study, was at most tolerated for tactical reasons.

---

<sup>126</sup> *Severinus Sculteti*, Hypomnima, das ist ein kurtze nothwendige Erinnerung etc., Bartfeld 1599, RMNy (wie Anm. 10), Bd. 1, Nr. 853; *Hammer*, Melanchthonforschung (wie Anm. 10), Bd. 1, S. 476. Zitat: Fol. B3b.